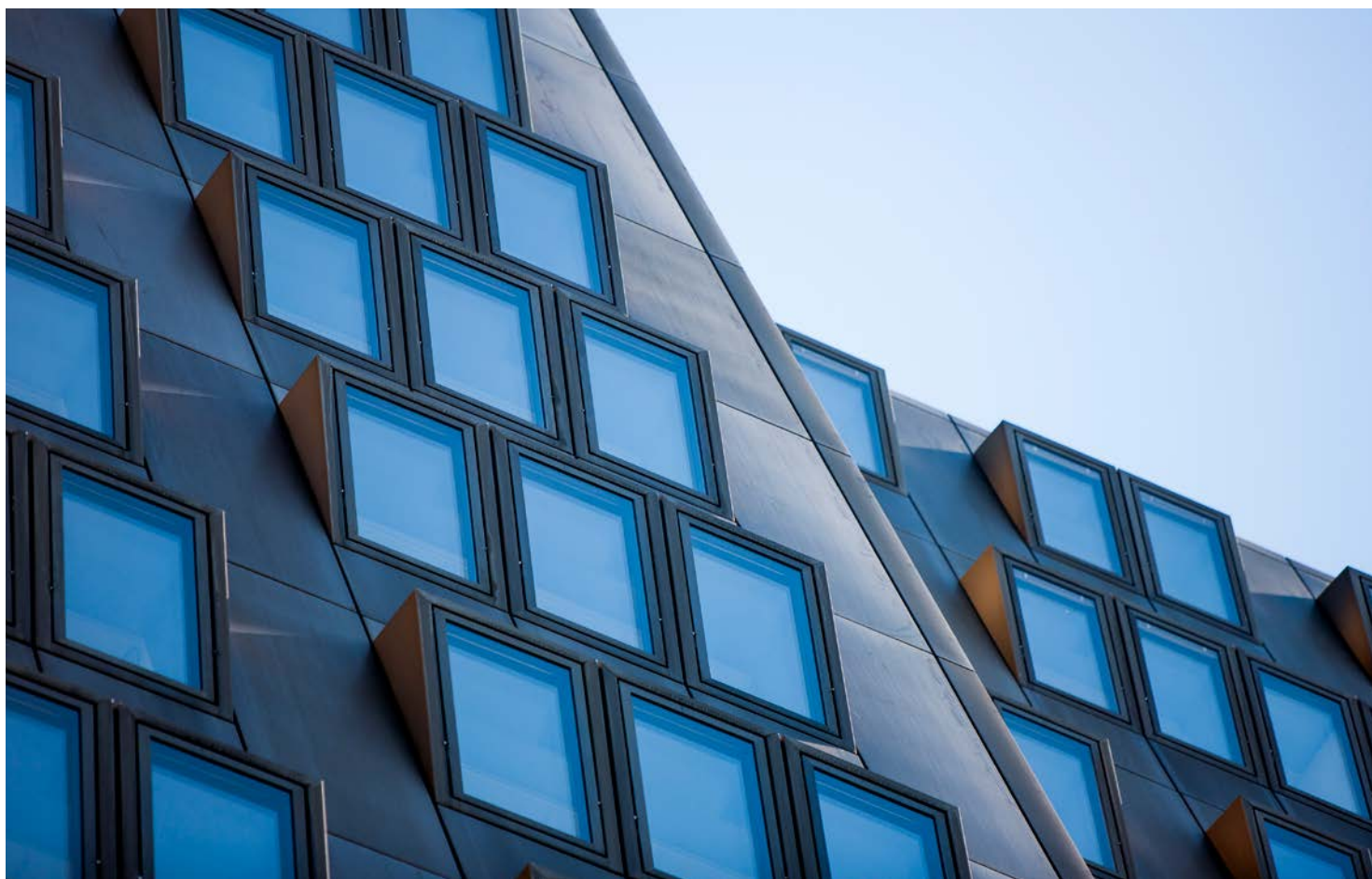




Wasserverband Unteres Lafnitztal

Reihe BURGENLAND 2022/2

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet der Mitgliederversammlung des Wasserverbands Unteres Lafnitztal gemäß Art. 127a Abs. 6 und 9 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Der Bericht wird inhalts– und zeitgleich dem Burgenländischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	14
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	17
Allgemeines	18
Verbandsorgane	19
Verbandssatzung und Geschäftsordnung	20
Grundsätzliches	20
Befugnisse	23
Geschäftsordnung	25
Personal	26
Dienstverträge und Dienststellenbeschreibungen	26
Personalstand, Personalaufwand, Überstunden	28
Compliance	33
Wirtschaftliche Lage	36
Entwicklung der Gebarung	36
Darlehen und Kreditaufnahmen	40
Rücklagen	47
Rechnungswesen	48
Rechnungslegung	48
Internes Kontrollsystem	51
Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten	52
Beitragsanteile	52
Wasserpreis	55
Strukturreform	59

Wasserverband Unteres Raabtal	63
Qualitative und quantitative Wasserversorgung	66
Brunnen, Wasserwerke und Wasserspeicher	66
Versorgungssicherheit	68
Wasserleitungsnetz, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen	71
Investitionen und geplante Erweiterungen	74
Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge – Vergabeverfahren	78
Schlussempfehlungen	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verbandsorgane und ihre Aufgaben _____	19
Tabelle 2:	Entwicklung des Personalaufwands und des Personalstands ____	28
Tabelle 3:	Entwicklung der Überstunden der Bediensteten _____	30
Tabelle 4:	Einnahmen, Ausgaben und Jahressaldo der Jahre 2016 bis 2019 _____	36
Tabelle 5:	Ergebnis- und Finanzierungsrechnung 2020 und 2021 _____	38
Tabelle 6:	Vermögensrechnung 2020 _____	38
Tabelle 7:	Darlehensstände für Verbandsanlagen und Ortsnetze der Mitgliedsgemeinden jeweils zum 31. Dezember _____	40
Tabelle 8:	Zinszahlungen für die Finanzierung der Bauabschnitte 44, 47, 53, 55 und 56 _____	41
Tabelle 9:	Zusammensetzung der Außenstände der Marktgemeinde Rudersdorf im Jahr 2016 _____	43
Tabelle 10:	Tilgungsplan für das Darlehen der Marktgemeinde Rudersdorf und Entwicklung der Forderung 2017 bis 2020 _____	45
Tabelle 11:	Wasserpreise _____	55
Tabelle 12:	Entgelte und Beiträge der Mitgliedsgemeinden für das Jahr 2020 _____	56
Tabelle 13:	Entgelte und Beiträge pro m ³ sowie Wassergebühren der Mitgliedsgemeinden für 2020 _____	58
Tabelle 14:	Wasserlieferungen an den Wasserverband Unteres Raabtal ____	63
Tabelle 15:	Entwicklung des Trinkwasserbedarfs _____	68

Tabelle 16: Material und Alter des Leitungsnetzes _____	71
Tabelle 17: Bauabschnitte für Investitionsprojekte des Verbands im Zeitraum 2016 bis 2020 _____	74
Tabelle 18: Im Zeitraum 2022 bis 2026 geplante Investitionen _____	74
Tabelle 19: Überprüfte Auftragsvergaben _____	79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schwankungsbreite der Beitragsanteile (Abweichungen vom Mittelwert), 2016 bis 2020	_____	53
--------------	---	-------	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BA	Bauabschnitt
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bgld. GemBG 2014	Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
ct	Cent
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
km	Kilometer
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBL.	Landesgesetzblatt
l/s	Liter pro Sekunde
m	Meter
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million(en)
ÖNACE	Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
OÖ	Oberösterreich

rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
Top	Tagesordnungspunkt
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBG 1948	Vertragsbedienstetengesetz 1948
VRV	Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
WV	Wasserverband
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Wasserverband Unterer Lafnitztal

Wasserverband Unterer Lafnitztal

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2021 den Wasserverband Unterer Lafnitztal. Der Verband mit Sitz in Heiligenkreuz im Lafnitztal wurde 1972 auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 errichtet. Verbandsmitglieder waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung 18 Gemeinden im südlichen Burgenland. Prüfungsziele waren die Erhebung und Beurteilung der Organisation, des Personaleinsatzes, der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Verbands sowie der Kostenverteilung auf die Verbandsmitglieder. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Kurzfassung

Strukturreform

Der Wasserverband Unterer Lafnitztal (in der Folge: **Verband**) versorgte seine Mitgliedsgemeinden und Vertragspartner mit Trinkwasser. Die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgte durch die Mitgliedsgemeinden. Seit 2016 gab es Bestrebungen, die Aufgabenteilung zu ändern und die Wasserversorgungsagenden der Mitgliedsgemeinden an den Verband zu übertragen. Trotz grundsätzlicher Zustimmung der Mitgliedsgemeinden kam es bis Ende 2021 zu keinem Ergebnis. (TZ 20)

Durch die Übertragung von Wasserversorgungsagenden der Mitgliedsgemeinden an den Verband könnte das Fachwissen des Verbands auch beim Verteilungsnetz eingesetzt und könnten Synergien genutzt werden. Jedoch belegte die bereits fünf Jahre dauernde Vorbereitungsphase, dass eine große Strukturreform, wie sie der Verband plante, schwer umzusetzen war. Unterschiedliche Gegebenheiten in den Mitglieds-

gemeinden führten zu differierenden Interessenslagen und erschwerten die Einigung auf eine einheitliche Lösung. Dies betraf u.a. die Personalressourcen, den Standard und Zustand der Versorgungsanlagen und die Höhe der Wassergebühren. (TZ 20)

Qualitative und quantitative Wasserversorgung

Die Wasserversorgungsanlagen des Verbands waren in einem guten baulichen Zustand und gut gewartet. Das an die Mitgliedsgemeinden und Vertragspartner gelieferte Trinkwasser entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Der Verband konnte die Versorgung der Mitgliedsgemeinden und der Vertragspartner auch an Tagen mit sehr hohem Bedarf gewährleisten, ohne die vorhandenen Ressourcen auszuschöpfen. (TZ 22, TZ 23)

Da nur wenige Rohrbrüche und geringe Wasserverluste auftraten, war von einem guten Rohrnetzstatus auszugehen. Es bestand kein unmittelbarer Handlungsbedarf, um die Erneuerung des Netzes maßgeblich zu steigern. Mittelfristig wird eine jährliche Rehabilitationsrate¹ von 0,3 % jedoch zu gering sein, um den Wert des Leitungsnetzes langfristig zu erhalten. (TZ 24)

Der Verband tätigte zahlreiche Investitionen, um den Standard der bestehenden Wasserversorgungsanlage zu verbessern oder zumindest zu erhalten. Für den Zeitraum 2022 bis 2026 plant der Verband Investitionen von 3,38 Mio. EUR. Ein großer Teil betrifft die Adaptierung von Wasserversorgungsanlagen, die der Verband 1996 erworben hatte und die bereits beim Erwerb veraltet und in schlechtem Zustand waren. Erste Projektierungen sollten 2022 starten, die Fertigstellung der Anlagen ist innerhalb von drei Jahren ab Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Zusage öffentlicher Fördermittel geplant. Der Verband nutzte nur 63 % der täglich verfügbaren Ressourcen, um den höchsten bisher verzeichneten Tagesverbrauch von 7.007 m³ Trinkwasser im Jahr 2020 zu decken. Es bestand folglich kein dringlicher Handlungsbedarf, zusätzliche Wasserressourcen zu erschließen. Ein Versorgungskonzept, um den Ausbaubedarf für die Mitgliedsgemeinden in nachvollziehbarer Weise zu belegen, lag nicht vor. (TZ 23, TZ 25)

Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage des Verbands war stabil. Die erzielten Einnahmen deckten im überprüften Zeitraum die operativen Ausgaben und Aufwendungen. Der Verband tilgte seine Darlehen zeitgerecht und auch die Mitgliedsgemeinden kamen ihren Verpflichtungen nach. Entgegen den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der Verbandssatzung bildete der Verband aber keine Rücklagen. (TZ 10, TZ 11, TZ 14)

¹ Rehabilitationsrate: Anteil am gesamten Leitungsnetz, der jährlich saniert oder erneuert wird

Der Verband finanzierte seine Bauvorhaben von 2016 bis 2020 während der Bauzeit über Kontokorrentkredite. Das führte zu vergleichsweise hohen Zinszahlungen. Aufgrund der höheren Verzinsung der Kontokorrentkredite entstanden vermeidbare Zinszahlungen von zumindest 100.000 EUR. (TZ 12)

Die Aufnahme eines Darlehens (Abstattungskredit) durch den Verband, um eine offene Forderung an eine Mitgliedsgemeinde in Höhe von 475.000 EUR zu decken, sah der RH kritisch, weil die Gemeinde selbst – entsprechend den damals gültigen Vorgaben – Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs hätte aufnehmen dürfen. (TZ 13)

Verbandssatzung und Geschäftsordnung

Die Verbandssatzung legt nicht fest, welche rechtlichen Grundlagen neben dem Wasserrechtsgesetz 1959 zur Anwendung kommen sollten. Organisationsfragen wurden über Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt. Die geltende Satzung aus dem Jahr 2004 regelt die Befugnisse der Organe des Verbands und die Abgrenzung ihrer Wirkungsbereiche nur unzureichend. Zudem erschwerten Beschluss- und Zeichnungsvorgaben in der Satzung die Führung der Geschäfte. Der Verband hatte entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keine Geschäftsordnung. Es lag lediglich ein Entwurf einer Geschäftsordnung vor, der allerdings nicht ausreichend war, weil er wesentliche Aufgabenbereiche der Geschäftsführung nicht regelte. (TZ 4, TZ 5, TZ 6)

Personal

Der Personalstand und der Personalaufwand des Verbands stiegen im überprüften Zeitraum erheblich an: Der Personalstand erhöhte sich um 38 % von 8,1 auf 11,2 Vollzeitäquivalente, der Personalaufwand von 431.220 EUR um 51 % auf 649.358 EUR. Der starke Anstieg des Personalaufwands war vor allem auf die Erhöhung des Personalstands und zu einem geringeren Teil auf die etwas höheren Bezüge aufgrund der Überleitung der Bediensteten in das neue Besoldungsschema des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 zurückzuführen. Der Aufgabenumfang des Verbands blieb im überprüften Zeitraum in etwa gleich. (TZ 8)

Die Löhne und Gehälter der Bediensteten (ohne Geschäftsführer) des Wasserverbands lagen um rd. 7 % über dem vom RH im Allgemeinen Einkommensbericht 2020 veröffentlichten Durchschnittswert der unselbstständig Erwerbstätigen in dieser Branche. (TZ 8)

Rechnungswesen

2019 beschloss die Mitgliederversammlung, ab dem Jahr 2020 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 anzuwenden. Entgegen deren Vorgaben enthielt der für das Jahr 2020 erstellte und von der Mitgliederversammlung beschlossene Rechnungsabschluss keine Vermögensrechnung und keinen Anlagenpiegel. Die Periodenabgrenzungen waren unzureichend; erforderliche Rückstellungen wurden nicht gebildet. (TZ 15)

Aufteilung der Kosten

Die vom Verband vorgenommene, fast ausschließlich auf dem Wasserbezug basierende Kostenaufteilung war nicht verursachergerecht, weil die Wasserversorgung durch einen hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet ist. Betriebliche Vertragspartner des Verbands konnten Trinkwasser um einen rd. 20 % niedrigeren Preis als die Mitgliedsgemeinden beziehen. (TZ 17, TZ 18)

In einigen Mitgliedsgemeinden waren die an den Verband pro m³ gezahlten Beträge höher als die Wassergebühren in diesen Gemeinden. Aber auch in anderen Mitgliedsgemeinden waren die Gebühren nicht kostendeckend, weil sie zu niedrig waren, um damit auch die Kosten der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen zu decken. Dass die geplante Strukturreform noch nicht realisiert werden konnte, war vor allem auf nicht kostendeckende Wassergebühren und die große Spanne der Wassergebühren – von 1,20 EUR bis 2,19 EUR pro m³ – zurückzuführen. (TZ 19)

Wasserverband Untereres Raabtal

Der Verband und der benachbarte Wasserverband Untereres Raabtal schlossen 1995 einen Vertrag, der die Entnahme und Aufbereitung von Rohwasser aus Brunnen des Wasserverbands Untereres Raabtal und die Lieferung von Trinkwasser an den Wasserverband Untereres Raabtal betraf. Der Verband hatte die Anlagen des Nachbarverbands in die eigene Wasserversorgungsanlage integriert und betrieb diese wie die eigenen Anlagen. 2020 nahm der Wasserverband Untereres Raabtal Verhandlungen auf, um den bestehenden Vertrag mit dem Verband aufzulösen, weil der Verband den Wasserpreis von 2018 bis 2020 um 41 % anhob. Über die Angemessenheit der Preiserhöhungen bestand Uneinigkeit. (TZ 21)

Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung wäre für beide Verbände von Nachteil. Die Aufwendungen des Verbands würden nur geringfügig sinken, die Mitgliedsgemeinden müssten den Einnahmenausfall ausgleichen und zusätzlich erforderliche Anlagen finanzieren. (TZ 21)

Auftragsvergaben

Von 2016 bis 2020 vergab der Verband insgesamt 23 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit Netto-Auftragswerten von über 50.000 EUR. Das Gesamtvolumen dieser Aufträge betrug 2,49 Mio. EUR. Der RH überprüfte 13 risikoorientiert ausgewählte Auftragsvergaben hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften, der Bieterauswahl sowie der Angebotsprüfung und verglich die Angebote mit den Abrechnungen. (TZ 26)

Der Verband beauftragte bei großen Vorhaben ein Ziviltechnikerbüro, wie beim Um- und Neubau des Wasserwerks Heiligenkreuz. Das Ziviltechnikerbüro wickelte die Projektierungen, die Ausschreibungen und die Örtliche Bauaufsicht im Zusammenwirken mit einem Techniker des Verbands ab. Kleinere Projekte schrieb der Verband selbst aus. Für den Zuschlag war der günstigste Angebotspreis, also der Billigstbieter maßgebend. Die einzelnen Verfahrensschritte der Ausschreibungen waren überwiegend gut dokumentiert. Die Ermittlung des billigsten Angebots war grundsätzlich nachvollziehbar. Die vereinbarten Auftragswerte wurden weitgehend eingehalten, höhere Abrechnungssummen waren durch Zusatzaufträge begründet. (TZ 26)

Der Verband führte Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durch und lud vorrangig Betriebe aus der Region oder mit Niederlassungen in der Region zur Angebotslegung ein. Diese Vorgangsweise schränkte den Wettbewerb ein und barg das Risiko überhöhter Preise. Die Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung des Dienstleistungsauftrags für die Planung, Ausschreibung und Örtliche Bauaufsicht beim Wasserwerk Heiligenkreuz wäre bei einer realistischen Schätzung der Nettoherstellungskosten wegen der Überschreitung der Wertgrenze nicht zulässig gewesen. (TZ 26)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an den Wasserverband Unteres Lafnitztal hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Es wäre umgehend eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Grundsätze, Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung, die Geheimhaltungspflichten, die Vorgehensweise bei dringlichen Geschäften, die Abgrenzung der Aufgaben der Geschäftsführung zum Vorstand und die Betriebsführung regelt. (TZ 6)
- Im Rahmen der Strukturreform wäre schrittweise vorzugehen; mit jenen Mitgliedsgemeinden, die bereit sind, Wasserversorgungsaufgaben zu übertragen, sollten individuelle Vereinbarungen abgeschlossen und die vom Verband erbrachten Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden. (TZ 20)
- Aus wirtschaftlichen Gründen wäre eine Einigung mit dem Wasserverband Unteres Raabtal über die Höhe des Wasserpreises anzustreben. (TZ 21)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Wasserverband Unteres Lafnitztal						
Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 i.d.g.F. Verbandssatzung vom 14. April 2004					
Verbandsmitglieder	Eltendorf, Gerersdorf–Sulz, Großmürbisch, Güssing, Heiligenbrunn, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Heugraben, Inzenhof, Kleinmürbisch, Königsdorf, Kukmirn, Neustift bei Güssing, Olbendorf, Rauchwart, Rudersdorf, Strem, Tobaj und Tschanigraben					
Einrichtungen	Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Wasserwerke, Wasserspeicher, Pumpwerke, Wasserleitungen etc.)					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gebarung ¹	in 1.000 EUR					
ordentlicher Haushalt						
Einnahmen	1.973,1	2.892,8	2.586,0	2.212,1	–	–
Ausgaben	1.809,6	2.119,6	2.259,9	2.293,1	–	–
außerordentlicher Haushalt						
Einnahmen	421,6	1.241,3	227,2	3.722,9	–	–
Ausgaben	1.265,4	801,1	488,8	1.546,7	–	–
Jahressaldo	-680,3	1.213,4	64,5	2.095,3	–	–
Erträge	–	–	–	–	2.573,9	2.671,8
Aufwendungen	–	–	–	–	2.738,0	2.609,9
Jahresergebnis ²	–	–	–	–	-164,1	61,8
	in Vollzeitäquivalenten					
Personalstand zum 31. Dezember	8,1	9,9	10,9	10,4	11,2	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

¹ bis einschließlich 2019 Einnahmen–Ausgaben–Rechnung gemäß der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 1997; ab 2020 Ergebnisrechnung gemäß der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

² Anordnungssoll ohne Abwicklung der Ergebnisse aus Vorjahren

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2021 die Gebarung des Wasserverbands Unteres Lafnitztal (in der Folge: **Verband**). Ziele der Schwerpunktprüfung waren die Erhebung und Beurteilung der Organisation, des Personaleinsatzes, der wirtschaftlichen Lage und der technischen Aufgabenerfüllung des Verbands sowie der Kostenverteilung auf die Verbandsmitglieder.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalt außerhalb dieses Zeitraums.

(2) Die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung ist ein wichtiges Ziel der im September 2015 unter dem Titel „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ von Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedeten globalen Entwicklungsagenda. Kernstück der Agenda 2030 sind 17 Ziele für die nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals), die durch 169 Unterziele näher ausgeführt werden.

Ziel 6 lautet: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.“ Entsprechend dem Subziel 6.b ist etwa die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung zu unterstützen und zu verstärken.

(3) Zu dem im Juli 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Verband im Oktober 2022 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2022.

Allgemeines

- 2 (1) Der Verband mit Sitz in Heiligenkreuz im Lafnitztal wurde 1972 auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 (**WRG 1959**)² errichtet. Verbandsmitglieder waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung 18 Gemeinden im südlichen Burgenland.

Die Aufsicht über den Verband oblag dem Landeshauptmann.³

(2) Zweck des Verbands war gemäß seiner Satzung und dem WRG 1959⁴ die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherrungs-, Anreicherungs-, Schutz- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Darüber hinaus oblagen dem Verband die Erfüllung der sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben und insbesondere die Aufbringung der erforderlichen Mittel einschließlich der Bildung von Rücklagen.

(3) Der Verband fungierte als Fernversorger und belieferte die Mitgliedsgemeinden, benachbarte Verbände, zwei Wassergenossenschaften und einzelne Betriebe mit Trinkwasser. Die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgte größtenteils über die Wasserversorgungsanlagen der Mitgliedsgemeinden. Zudem waren im Verbandsgebiet noch rd. 30 Wassergenossenschaften tätig. Sie versorgten einzelne Ortsteile in den Mitgliedsgemeinden mit ihren eigenen Anlagen und bezogen nur bei Bedarf Wasser über die Gemeinden, um die Versorgung sicherzustellen. Sie waren keine Vertragspartner des Verbands.

² BGBl. 215/1959 i.d.g.F.

³ § 96 WRG 1959

⁴ § 73 Abs. 1

Verbandsorgane

- 3.1 (1) Verbandsorgane waren – entsprechend dem WRG 1959 – die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle.

Die Mitgliederversammlung war das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Insbesondere oblagen ihr die Wahl der anderen Organe, die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss sowie die Festsetzung des Wasserpreises. Weiters konnten sie rechtliche und finanzielle Verpflichtungen zulasten des Verbands begründen⁵.

Der Vorstand bestand aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Zu seinen Aufgaben gehörten – neben der Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses – auch die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung. Dem Obmann oblagen die Vertretung des Verbands nach außen und die Besorgung der laufenden Geschäfte. Urkunden, mit denen rechtliche Verpflichtungen begründet wurden, waren vom Obmann und zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterfertigen.

Tabelle 1: Verbandsorgane und ihre Aufgaben

Verbandsorgane	Zusammensetzung/Funktion	Aufgaben
Mitglieder-versammlung	18 Mitglieder (jede Gemeinde wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister vertreten) beschlussfassendes Organ in allen grundsätzlichen Angelegenheiten	Wahl der anderen Verbandsorgane und der Rechnungsprüfer Beschlussfassungen: • Satzung • Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern • Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss • Wasserpreis • Begründung rechtlicher und finanzieller Verpflichtungen zulasten des Verbands • Bestellung des Geschäftsführers • Aufwandsentschädigungen • Fälle, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft
Vorstand	Obmann, Obmann-Stellvertreter und drei Mitglieder Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien	Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten Vorschreibung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
Obmann	Vertretung des Verbands nach außen	Besorgung der laufenden Geschäfte
Schlichtungsstelle	drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören	Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verband

Quelle: Verbandssatzung

⁵ § 7 Z 10 der Satzung

(2) Der Obmann erhielt in Anlehnung an das Burgenländische Gemeindebezügegesetz⁶ als Aufwandsentschädigung einen Bezug in Höhe des Bürgermeisterbezugs einer Gemeinde bis 500 Einwohnerinnen bzw. Einwohner. Der Obmann–Stellvertreter erhielt 40 % der Aufwandsentschädigung des Obmanns – dies entsprach der Vorgehensweise bei einem vergleichbaren Verband im Burgenland⁷. Der Auszahlung dieser Entschädigungen lagen jährliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugrunde.

(3) Der Verband beschäftigte auch einen Geschäftsführer. Er war kein Verbandsorgan; seine Befugnisse waren nicht geregelt. Er übte seine Funktion im Auftrag des Vorstands und des Obmanns aus.

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen fanden regelmäßig statt, ihre Ergebnisse wurden protokolliert.

- 3.2 Der RH stellte fest, dass die Zusammensetzung der Verbandsorgane den rechtlichen Vorgaben entsprach, die Tätigkeit der Verbandsorgane war nachvollziehbar dokumentiert.

Verbandssatzung und Geschäftsordnung

Grundsätzliches

- 4.1 (1) Wasserverbände sind gemäß WRG 1959⁸ verpflichtet, eine Satzung zu erstellen und darin grundsätzliche Fragen zur Organisation und zur Tätigkeit des Verbands, der Rechte und Pflichten der Mitglieder untereinander und in Bezug auf den Verband festzulegen. Die Organisation und die Art und Weise, wie die Wasserverbände ihre Aufgaben zu erfüllen haben, regelt das WRG 1959 nicht abschließend. Beispielsweise ist nicht vorgegeben, welches Dienst– und Besoldungsrecht die Wasserverbände für ihre Bediensteten anzuwenden haben und nach welcher Vorschrift die Rechnungslegung zu erfolgen hat. Die Wasserverbände konnten daher bei nicht im WRG 1959 geregelten Materien auf andere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zurückgreifen und deren (analoge) Anwendung selbst festlegen.

⁶ LGBl. 14/1998 i.d.g.F.

⁷ RH–Bericht „Wasserverband Südliches Burgenland I“ (Reihe Burgenland 2011/4, TZ 5)

⁸ § 88c

Die Satzung regelt die Tätigkeit des Verbands. Eine Änderung der Satzung bedurfte neben dem Beschluss der Mitgliederversammlung auch einer Genehmigung des Landeshauptmanns als Aufsichtsbehörde. Zudem hat die Mitgliederversammlung bei Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers eine Geschäftsordnung für den Verband zu beschließen, die u.a. auch die Geschäftsführung regelt.

(2) Die Satzung des Verbands enthielt die im WRG 1959⁹ konkret vorgegebenen Inhalte. Weitere für die Tätigkeit des Verbands bedeutsame Festlegungen traf sie nicht, z.B. das anzuwendende Dienst- und Besoldungsrecht, die Rechtsgrundlagen für die Verrechnung, die Zuständigkeit für die Neuaufnahme von Bediensteten sowie das Vertretungs- und Stimmrecht von Gemeindeorganen in der Mitgliederversammlung.¹⁰ Dies führte wiederholt zu Diskussionen in Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands über die korrekte Vorgehensweise, auch über die Anwendung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003.¹¹ Derartige grundsätzliche organisatorische Fragen wurden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass das WRG 1959 die Organisation sowie die Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch Wasserverbände nicht abschließend regelt. Dies ermöglichte Verbänden, für ihre Tätigkeiten jeweils passende Regelungen zu treffen. Dabei ist die Satzung jene zentrale Organisationsvorschrift, in der alle wesentlichen – nicht vom WRG 1959 vorgegebenen – Organisationsfragen zu regeln sind. Die Satzung des überprüften Verbands legte jedoch nicht fest, welche Rechtsvorschriften neben dem WRG 1959 anzuwenden sind, und ließ grundsätzliche organisatorische Fragen offen.

Der RH empfahl dem Verband, bei Neuerlassung der Satzung (TZ 5) die offenen Organisationsfragen zu regeln und – für organisationsrechtliche Fragen – die (analoge) Anwendung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 vorzusehen.

- 4.3 Der Verband berichtete in seiner Stellungnahme über die bisherigen Bemühungen, eine neue Satzung und eine Geschäftsordnung zu beschließen:

Anlass sei eine 2007 durchgeführte Gebarungsüberprüfung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gewesen, bei der geringfügige Änderungen der Satzung verlangt worden seien. Da sich die Verbandsmitglieder nicht über vorgeschlagene Änderungen hätten einigen können, habe die Mitgliederversammlung im Dezember 2009 den Beschluss gefasst, auch die Kostenaufteilung neu zu regeln, und einen

⁹ § 88c Abs. 3

¹⁰ nur gewählte Gemeindeorgane oder z.B. auch Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter

¹¹ LGBl. 55/2003 i.d.g.F.

Ausschuss eingesetzt, der einen Vorschlag ausarbeiten sollte. 2013 habe die Mitgliederversammlung die Aufgaben des Ausschusses um die Änderung der Satzung erweitert, 2016 den Beschluss zur Strukturreform gefasst; anfangs bezüglich einer Reform für alle Mitgliedsgemeinden, später reduziert auf jene, die an der Reform teilnehmen und dem Verband Aufgaben übertragen wollten.

Die in der Folge erstellte neue Satzung habe die Mitgliederversammlung im Juni 2019 einstimmig beschlossen und bei der wasserrechtlichen Aufsicht des Landes Burgenland zur Genehmigung eingereicht. Da die Aufsichtsbehörde wesentliche Inhalte der Satzung als rechtswidrig beanstandet habe, habe der Verband die neue Satzung zurückgezogen und die beanstandeten Inhalte adaptiert.

Der Verband plante, die Einreichung der adaptierten Satzungsversion bei der Aufsichtsbehörde und die Beschlussfassung der Geschäftsordnung gemeinsam mit den Neuwahlen der Verbandsorgane nach den Gemeinderatswahlen in der Mitgliederversammlung im Herbst 2022 zu behandeln.

Zur Anwendung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 teilte der Verband mit, dass die vollständige Einbeziehung dieser Vorschrift für einen Verband nach dem WRG 1959 nicht zweckmäßig sei. Dies habe sich bei der aufgrund eines Vorstandsbeschlusses im Dezember 2007 gestarteten Ausarbeitung einer Geschäftsordnung gezeigt.

- 4.4 Der RH befürwortete die Ankündigung des Verbands, eine neue Satzung und eine Geschäftsordnung in der Mitgliederversammlung beschließen zu wollen.

Zur Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 hielt er fest, dass er lediglich deren (analoge) Anwendung für bestimmte organisationsrechtliche Fragen empfahl.

Ob der Satzungsentwurf auch regelt, welche Rechtsvorschriften neben dem WRG 1959 anzuwenden sind und wie organisationsrechtliche Fragen geregelt werden, teilte der Verband in seiner Stellungnahme nicht mit.

Befugnisse

5.1 (1) Die während der Gebarungsüberprüfung (Herbst 2021) geltende Verbandssatzung aus dem Jahr 2004 sah eine generelle Leitungskompetenz des Vorstands für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten vor. Da konkrete Regelungen in der Verbandssatzung bzw. in den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien¹² fehlten, traten folgende Probleme auf:

- Für die Begründung aller rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen des Verbands war ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig¹³; diese Voraussetzung war in der Praxis nicht bei jedem Rechtsgeschäft, z.B. bei kleineren Beschaffungen, umsetzbar.¹⁴
- Die Befugnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften wurde – ohne betragliche oder sachliche Begrenzung und ohne Unterscheidung nach Wichtigkeit – zwei Mitgliedern des Vorstands und dem Obmann, der die laufenden Geschäfte zu führen hatte und den Verband nach außen vertrat, übertragen.
- Der Geschäftsführer konnte nur im Auftrag des Vorstands oder des Obmanns handeln, da eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht erlassen wurde. (TZ 6)
- Aus der Verbandssatzung ging auch nicht hervor, welches Organ für Ausschreibungen, für die Vergabe von Leistungen und Lieferungen, für die Bestellung von Planungsleistungen und Bauaufsichten, für die zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen und den Abschluss der Verträge zuständig war.
- Die fehlende Abgrenzung der Befugnisse der Organe führte in der Mitgliederversammlung wiederholt zu Diskussionen über deren Zuständigkeit, etwa die nicht eindeutig geregelte Zuständigkeit für die Aufnahme von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
- Die Verbandssatzung enthielt zudem keine Ermächtigung für den Verband, auf Antrag von Gemeinden Ortsnetze zu betreuen.

(2) Der Verband plante eine Strukturreform, um Wasserversorgungsagenden der Mitgliedsgemeinden auf deren Antrag übernehmen zu können. Dafür sollte eine neue Satzung beschlossen werden. Ein aus Vertretern der Mitgliedsgemeinden sowie dem Obmann und dessen Stellvertreter gebildeter Ausschuss erstellte einen Entwurf, der den Wirkungsbereich und die Befugnisse der Organe genauer regeln, den Verbandszweck erweitern und andere Unzulänglichkeiten der Satzung beheben sollte. Die Mitgliederversammlung billigte den Entwurf und beschloss die neue Satzung in der Sitzung am 18. Juni 2019 einstimmig.

¹² § 7 Abs. 11 der Satzung

¹³ § 7 Z 10 der Satzung

¹⁴ Meist handelte der Geschäftsführer bei kleineren Beschaffungen im Auftrag des Obmanns oder Vorstands.

Der Verband reichte die neue Satzung bei der wasserrechtlichen Aufsicht des Landes Burgenland zur Genehmigung ein. Die Aufsichtsbehörde beanstandete wesentliche Inhalte der Satzung als rechtswidrig, worauf der Verband die neue Satzung zurückzog. Somit blieb die alte Satzung aus dem Jahr 2004 weiterhin in Geltung (TZ 20).

- 5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Verbandssatzung aus dem Jahr 2004 die Befugnisse der Organe und die Abgrenzung ihres Wirkungsbereichs nur unzureichend regelte. Einzelne Bestimmungen in der Satzung erschwerten die Führung der Geschäfte in der Praxis. Dazu zählte, dass für die Begründung aller rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen des Verbands ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig war und dass alle Urkunden, mit denen rechtliche Verpflichtungen begründet wurden – unabhängig von der Höhe der finanziellen Verpflichtung – vom Obmann und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterfertigen waren.

Der RH empfahl daher dem Verband, eine neue Satzung zu erlassen, in der die Befugnisse der Organe des Verbands und die Abgrenzung ihres Wirkungsbereichs im Sinne des Entwurfs aus dem Jahr 2019 geregelt werden.

Er empfahl dem Verband zudem, den Verbandszweck in der neuen Satzung zu erweitern, um für die Betreuung der Ortsnetze der Gemeinden eine rechtliche Basis zu schaffen. Dies könnte durch die Aufnahme der im WRG 1959 als mögliche Verbandszwecke enthaltenen Formulierung „Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen“ in die Satzung erfolgen.

- 5.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die von der wasserrechtlichen Aufsicht des Landes Burgenland beanstandete Satzung im Februar 2020 in Abstimmung mit der Rechtsberatung überarbeitet worden sei. Die abgeänderte Version regle die Befugnisse und den Wirkungskreis der Organe. Den Wirkungskreis der Geschäftsführung werde die Geschäftsordnung regeln.

Der Satzungsentwurf sehe auch eine Erweiterung des Verbandszwecks vor, um den Betrieb und die Instandhaltung von Ortsnetzen unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Der Verband könne auf Ersuchen einer Mitgliedsgemeinde Ortsnetze errichten. Den Betrieb der Versorgungsanlagen werde der Verband aber nur in jenen Mitgliedsgemeinden übernehmen, die an der Strukturreform teilnehmen. In den anderen Mitgliedsgemeinden (oder bei Genossenschaften) seien diese als Wasserversorger gemäß Trinkwasserverordnung dafür selbst verantwortlich.

Geschäftsordnung

- 6.1 Gemäß WRG 1959¹⁵ und der Verbandssatzung konnte die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und diesen zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbands nach außen in diesen Angelegenheiten erteilen.

Die Mitgliederversammlung hatte den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung tätigen Geschäftsführer im Jahr 2006 bestellt, dessen Befugnisse aber nicht geregelt. Nach seiner Dienststellenbeschreibung sollte er „im Sinne einer Geschäftsordnung“ handeln. In Ermangelung einer Geschäftsordnung übte der Geschäftsführer seine Funktion im Auftrag des Vorstands und des Obmanns aus.

Zusammen mit der neuen Satzung konzipierte der Verband auch den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Verband. Dieser Entwurf enthielt vor allem Regelungen über die Sitzungen der Organe, die Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Befangenheit der Organe sowie zum Kassen- und Rechnungswesen. Nicht geregelt waren – wie in Geschäftsordnungen anderer Wasserverbände üblich – Grundsätze der Geschäftsführung, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung (u.a. operative Leitung bestimmter Angelegenheiten, Befugnis zum Abschluss bestimmter mit Betragsgrenzen versehener Rechtsgeschäfte, Koordination der Aufgabenbereiche, Ausarbeitung des Budgets, Vorbereitung von Sitzungen), Geheimhaltungspflichten, die Vorgehensweise bei dringlichen Geschäften, vom Vorstand an den Geschäftsführer delegierte Aufgaben und die Betriebsführung.

- 6.2 Der RH kritisierte, dass der Verband, entgegen den Vorgaben des WRG 1959, keine Geschäftsordnung erlassen hatte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag ein Entwurf einer Geschäftsordnung vor. Diese war allerdings nach Ansicht des RH nicht ausreichend, weil wesentliche Aufgabenbereiche der Geschäftsführung nicht geregelt waren.

Der RH empfahl dem Verband, umgehend eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Grundsätze, Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung, die Geheimhaltungspflichten, die Vorgehensweise bei dringlichen Geschäften, die Abgrenzung der Aufgaben der Geschäftsführung zum Vorstand und die Betriebsführung regelt.

- 6.3 Laut Stellungnahme des Verbands sei er sich bewusst, dass eine Geschäftsordnung die Führung der Geschäfte besser regeln würde als die Satzung oder das sehr umfangreiche WRG 1959. Deshalb habe er sich bereits 2015 das Ziel gesetzt, gemeinsam mit einer neuen Satzung auch eine Geschäftsordnung zu erlassen, wofür

¹⁵ § 88e Abs. 7

schon 2016 ein Entwurf vorgelegen sei. Grundsätzlich regle die Satzung die Tätigkeiten des Wasserverbands. Eine gesetzliche Verpflichtung, eine Geschäftsordnung zu erlassen, bestehe nicht.

- 6.4 Der RH entgegnete dem Verband, dass aus dem Wortlaut des § 88e Abs. 7 WRG 1959 eine Verpflichtung zur Erlassung einer Geschäftsordnung abgeleitet werden kann, wenn ein Geschäftsführer bestellt wird. Die Bestellung eines Geschäftsführers erfordert nach Ansicht des RH jedenfalls die Regelung seiner Befugnisse. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die der Geschäftsführer im Namen des Verbands tätigt. Ob eine Vollmacht des Obmanns ausreicht, ist unklar und wäre gegebenenfalls zivilrechtlich zu prüfen.¹⁶

Personal

Dienstverträge und Dienststellenbeschreibungen

- 7.1 (1) Der Verband schloss mit den Bediensteten neue, ab 2017 geltende Dienstverträge als Sonderverträge auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 des Bundes (**VBG 1948**)¹⁷ ab; die Anrechnung von Vordienstzeiten¹⁸, die Besoldung und das Ausmaß des Erholungsurlaubs richteten sich aber nach dem Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014 (**Bgld. GemBG 2014**)¹⁹. Eine ausdrückliche Regelung wie in den vorher gültigen Dienstverträgen, wonach das VBG 1948 und dessen Durchführungsbestimmungen auf das Dienstverhältnis grundsätzlich Anwendung fanden, fehlte in diesen Verträgen.

Im Jahr 2016 lehnte die Mitgliederversammlung den Antrag einer Bediensteten auf Gewährung bzw. Erhöhung einer Ergänzungszulage ab. Der Geschäftsführer begründete dies damit, dass dafür weder im VBG 1948 noch im Bgld. GemBG 2014 noch im Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetz 2013²⁰ eine Rechtsgrundlage vorliege.²¹

- (2) Der Verband erstellte für alle Bediensteten Dienststellenbeschreibungen, die neben einer Beschreibung der Aufgaben auch die hierarchische Eingliederung in die Organisation und allfällige Stellvertretungsregelungen enthielten.

¹⁶ Oberleitner/Berger (Hrsg.), Kommentar zum WRG – Wasserrechtsgesetz (2018)⁴ S. 607 Rz 6 zu § 88e Abs. 7

¹⁷ BGBl. 86/1948 i.d.g.F.

¹⁸ zumindest teilweise nach § 67 Abs. 2 Bgld. GemBG 2014

¹⁹ LGBl. 42/2014 i.d.g.F.

²⁰ LGBl. 57/2013 i.d.g.F.

²¹ Mitgliederversammlung vom 15. März 2016, Top 8

7.2 Der RH merkte kritisch an, dass

- der Verband auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere Vertragsbedienstetenrechte – das VBG 1948, das Bgld. GemBG 2014 und das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 – anwendete, und
- nicht eindeutig geregelt war, welches Vertragsbedienstetenrecht grundsätzlich im Dienstverhältnis galt. Die Anwendung der günstigsten Bestimmung aus drei Vertragsbedienstetenrechten wurde zumindest in einem Fall in Erwägung gezogen.

Wesentliche Bestimmungen aus dem Bgld. GemBG 2014 kamen bereits bisher zur Anwendung, wie die Anrechnung von Vordienstzeiten, die Einstufung sowie die Besoldung der Bediensteten und die Urlaubsregelungen.

Der RH empfahl dem Verband, künftig bei Abschluss von Dienstverträgen die Geltung eines Vertragsbedienstetenrechts, nämlich des Bgld. GemBG 2014, ausdrücklich zu vereinbaren.

7.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die wesentlichsten Regelungen des Bgld. GemBG 2014 ohnedies in den Dienstverträgen der Bediensteten berücksichtigt worden seien. Er erachte den Abschluss neuer Dienstverträge auf der ausschließlichen Grundlage des Bgld. GemBG 2014 für problematisch. Wenn für alte und neue Dienstnehmer unterschiedliche Vertragsgrundlagen gelten, könne dies zu Ungleichbehandlungen führen. Auch sei eine Umstellung der bestehenden Dienstrechtsgrundlagen nur mit Zustimmung der Dienstnehmer möglich, wobei eine Schlechterstellung ohnedies unzulässig wäre. Grundsätzlich obliege die Beschlussfassung der Grundlagen künftiger Dienstverträge oder die Änderung bestehender Dienstverträge dem Wirkungsbereich des Vorstands.

7.4 Der RH hielt fest, dass mit der Empfehlung, künftig bei Abschluss von Dienstverträgen nur ein Vertragsbedienstetenrecht anzuwenden, nämlich das Bgld. GemBG 2014, sowohl für den Verband als Dienstgeber als auch für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Klarheit und Rechtssicherheit in dienstrechtlichen Fragen erreicht werden soll.

Personalstand, Personalaufwand, Überstunden

- 8.1 (1) Der Personalstand und der Personalaufwand des Verbands stiegen im Zeitraum 2016 bis 2020 erheblich an, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 2: Entwicklung des Personalaufwands und des Personalstands

	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2016 bis 2020
	in 1.000 EUR					in %
Personalaufwand	431,2	544,9	633,2	668,6	649,4	51
	in %					
jährliche Veränderung		26	16	6	-3	–
	in Vollzeitäquivalenten					
Personalstand zum 31. Dezember (im Jahresdurchschnitt)	8,1 (7,3)	9,9 (8,6)	10,9 (10,9)	10,4 (11,0)	11,2 (10,8)	38 (48)
davon						
in der Verwaltung	3,0	3,8	4,8	4,4	4,9	63
in handwerklicher Verwendung ¹	5,1	6,1	6,1	6,0	6,3	24

¹ einschließlich Reinigungskraft

Quelle: Verband

Der Personalstand stieg von 8,1 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**) um 38 % auf 11,2 VZÄ; der Personalaufwand von 431.220 EUR um 51 % auf 649.358 EUR.

Die Mitgliederversammlung beschloss jährlich – gemeinsam mit dem Voranschlag – Dienstpostenpläne; diese wiesen deutlich unterschiedliche Personalstände auf: zwischen zwei und sechs Bedienstete in der Verwaltung sowie zwischen drei und acht Bedienstete in handwerklicher Verwendung.

Der Anstieg des Personalstands wurde in den Gremien des Verbands auch mit zusätzlichem Personalbedarf wegen der geplanten Strukturreform begründet. Diese mit zusätzlichen Aufgaben verbundene Strukturreform wurde jedoch bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht umgesetzt, der Aufgabenumfang des Verbands blieb im überprüften Zeitraum in etwa gleich (**TZ 20**).

(2) Der RH verglich das Brutto-Durchschnittsgehalt der Verbandsbediensteten (ohne den Bezug des Geschäftsführers) mit dem im Allgemeinen Einkommensbericht 2020²² veröffentlichten Durchschnittswert für unselbstständig Erwerbstätige der Branche: Das durchschnittliche Bezugsniveau im Verband (39.018 EUR) lag um

²² siehe RH, Reihe Einkommen 2020/1

rd. 7 % über jenem der unselbstständig Erwerbstätigen in der gleichen Branche (36.438 EUR)²³.

(3) Ab dem Jahr 2017 stufte der Verband seine Bediensteten besoldungsrechtlich nach dem Schema des Bgld. GemBG 2014 neu ein. Der Umstieg wurde in den Verbandsgremien vor allem mit dem Auslaufen der Bezugstabellen des alten Schemas begründet.²⁴ Die Einstufung der Bediensteten einschließlich des Geschäftsführers entsprach den gesetzlichen Vorgaben²⁵, außerordentliche Vorrückungen stellte der RH in den überprüften Fällen nicht fest. Die Bediensteten profitierten von der Überleitung in das neue Besoldungsschema durch geringfügig höhere Monatsgehälter und –löhne sowie durch höhere Sonderzahlungen.

Auch der Geschäftsführer²⁶ wurde nach dem Bgld. GemBG 2014 neu eingestuft. Er erhielt eine Funktionszulage von rd. 620 EUR brutto (Wert 2021) monatlich, die der Höhe nach an jene für die Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern in Gemeinden mit 2.001 bis 3.500 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern²⁷ angepasst war.

(4) Nach der Arbeitszeit– und Überstundenregelung des Verbands konnten die Bediensteten angeordnete und geleistete Überstunden im Folgemonat in Form von Zeitausgleich abbauen. Dafür war die Zustimmung des Geschäftsführers erforderlich. War ein Ausgleich im Folgemonat aus dienstlichen Gründen nicht möglich, war die Überschreitung in Form von Überstunden abzugelten.

Nach der Überstundenregelung des Landes Burgenland für Gemeindebedienstete waren Überstunden an Werktagen vorrangig durch Zeitausgleich abzubauen.²⁸ Der Abbau von Überstunden war nach dem Bgld. GemBG 2014 in einem Zeitraum von sechs Monaten möglich, mit Zustimmung der Bediensteten auch innerhalb eines längeren Zeitraums.²⁹

²³ siehe RH, Allgemeiner Einkommensbericht 2020 (Bericht über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I 64/1997 i.d.g.F., getrennt nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen, für die Jahre 2018 und 2019 (Reihe Einkommen 2020/1)), S. 100, Tabelle 42, ÖNACE Abschnitt E: Wasserversorgung; Abwasser– und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Wert für ganzjährig Beschäftigte

²⁴ Mitgliederversammlung vom 15. März 2016, Top 9

²⁵ insbesondere bei der Anrechnung von Vordienstzeiten

²⁶ zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in die Entlohnungsgruppe gv2 und Entlohnungsstufe 10 eingestuft (§ 57 Bgld. GemBG 2014)

²⁷ § 62 Abs. 1 Bgld. GemBG 2014

²⁸ außer bei Mehrdienstleistungen in den Nachtstunden

²⁹ § 41 Abs. 2 und 8 Bgld. GemBG 2014

Die folgende Tabelle weist die Entwicklung der Überstunden der Verbandsbediensteten im Zeitraum 2016 bis 2020 aus:

Tabelle 3: Entwicklung der Überstunden der Bediensteten

	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2016 bis 2020
	Anzahl					in %
gesamtes Personal						
geleistete Überstunden	867,5	932,5	650,0	569,5	578,5	-33
ausbezahlte Überstunden ¹	716,5	967,5	615,5	579,5	499,5	-30
davon Geschäftsführer						
geleistete Überstunden	420,5	402,5	329,5	237,5	180,0	-57
durchschnittlich geleistete Überstunden pro Monat	35	34	27	20	15	
ausbezahlte Überstunden	301,5	413	331	279,5	179,5	-40

¹ Die Auszahlung der Überstunden erfolgte zeitlich verschoben, zum Teil im folgenden Jahr.

Quelle: Verband

Die Anzahl der geleisteten Überstunden des gesamten Personals sank von 2016 bis 2020 um 33 %, jene des Geschäftsführers um 57 %. 6 % der geleisteten Überstunden wurden durch Zeitausgleich abgebaut, 94 % wurden ausbezahlt.

Ein hoher Anteil der geleisteten Überstunden entfiel auf den Geschäftsführer. Da kein All-in-Bezug vereinbart war, zahlte der Verband dem Geschäftsführer von 2016 bis 2020 für Überstunden insgesamt rd. 61.500 EUR brutto (durchschnittlich rd. 12.300 EUR pro Jahr) aus.

Die Überstunden des Geschäftsführers unterlagen keiner Kontrolle durch Verbandsorgane. Laut der Buchhaltung des Verbands habe er sie monatlich angewiesen, wie viele Überstunden ausbezahlt werden. Zu Beginn des Jahres 2020 bestand ein Guthaben von 212,5 Überstunden (rd. 26 Arbeitstage). Aus der Arbeitszeit- und Überstundenregelung war nicht zu entnehmen, innerhalb welcher Frist oder in welchem Monat die nicht in Zeitausgleich konsumierten Überstunden abzugelten waren.

- 8.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die Löhne und Gehälter der Bediensteten des Verbands (ohne Geschäftsführer) um rd. 7 % über dem Branchendurchschnitt lagen.

Der Anstieg des Personalstands war für den RH nicht schlüssig, weil der Aufgabenumfang des Verbands im überprüften Zeitraum in etwa gleichblieb.

Der RH empfahl dem Verband, seinen Personalstand zu überprüfen und, sofern der Verband keine zusätzlichen Aufgaben übernimmt, eine Redimensionierung anzustreben.

(2) Weiters wies der RH auf die für Burgenländische Gemeindebedienstete geltende Überstundenregelung hin, wonach an Werktagen geleistete Überstunden vorrangig durch Zeitausgleich abzubauen sind.

Der RH hielt fest, dass die Überstundenabrechnung des Geschäftsführers keiner Kontrolle durch Verbandsorgane unterlag.

Der RH empfahl dem Verband, die für Vertragsbedienstete der Gemeinden des Landes Burgenland geltende Überstundenregelung anzuwenden. An Werktagen geleistete Überstunden wären demnach grundsätzlich durch Zeitausgleich abzugelten, außer betriebliche Notwendigkeiten stehen dem entgegen. Der Zeitraum für die Möglichkeit, Überstunden in Zeitausgleich zu konsumieren, sollte – entsprechend dem Bgld. GemBG 2014 – auf sechs Monate verlängert werden.

Der RH empfahl dem Verband zudem, eine grundsätzliche Regelung für die Überstundenleistungen des Geschäftsführers zu treffen, etwa im Rahmen eines pauschalen Geschäftsführergehalts, mit dem sämtliche zeitliche Mehrleistungen abgegolten werden.

- 8.3 (1) Der Verband führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Personalstand zum 31. Dezember 2015 11,1 VZÄ und am 30. September 2021 10,4 VZÄ betragen und folglich keine Erhöhung des Personalstands stattgefunden habe. Änderungen im Personalstand seien aufgrund des krankheitsbedingten Ausscheidens von Beschäftigten, der Auflösung von Dienstverhältnissen, von Pensionsantritten, Nachbesetzungen und der Aufnahme eines zusätzlichen Mitarbeiters für zusätzliche Aufgaben entstanden.

Unter „Redimensionierung“ des Personalstands verstehe der Verband einen Abbau von Dienstnehmern. Der Bericht des RH lasse keinen Rückschluss zu, worauf sich diese Empfehlung gründe. Aufzeichnungen der Überstunden und der Urlaubsguthaben hätten gezeigt, dass ein Abbau von Dienstnehmern nicht möglich sei. Der Arbeitsanfall zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen steige wegen aufkommender Probleme im Zusammenhang mit dem Klimawandel und mit zunehmendem Anlagenalter ständig an und wäre mit weniger Dienstnehmern nicht zu bewältigen. Die Folge wären Einbußen bei der Qualität oder Quantität der Wasserversorgung.

(2) Laut Verband enthielten die Dienstverträge bereits eine analoge Überstundenregelung wie im Bgld. GemBG 2014 vorgesehen. Die Arbeitszeitregelung als Beilage zum Dienstvertrag sei entsprechend der Empfehlung des RH adaptiert und bereits allen Dienstnehmern zur Kenntnis gebracht worden. Der vorhandene Personalstand lasse jedoch eine Konsumation von Überstunden als bezahlte Freizeit derzeit nur eingeschränkt zu. Um dies allen Dienstnehmern zu ermöglichen, sei eine Erhöhung des Personalstands unerlässlich.

(3) Eine Pauschalierung der Überstundenleistungen des Geschäftsführers und somit auch des Überstundenentgelts erachte der Verband nur dann für gerechtfertigt, wenn die Mehrdienstleistung des Dienstnehmers im vereinbarten Durchrechnungszeitraum (monatlich bzw. jährlich) in etwa gleichbleibe. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Der Geschäftsführer habe in den vergangenen 15 Jahren monatlich zwischen 0 und 80 Überstunden und jährlich zwischen 60 und fast 400 Überstunden geleistet. Überstunden durch Zeitausgleich abzugelten, sei aufgrund des erheblichen Arbeitsanfalls nur sehr eingeschränkt möglich gewesen. In den vergangenen 15 Jahren habe der Geschäftsführer durchschnittlich über 250 Überstunden pro Jahr geleistet und habe davon nicht einmal 50 Überstunden im Verhältnis 1:1 als Zeitausgleich konsumieren können.

Eine pauschalierte Überstundenabgeltung widerspreche der grundlegenden Forderung, Mehrarbeit möglichst in Form von Freizeit abzugelten. Eine solche Abgeltung brächte auch keinen besonderen Vorteil für den Dienstgeber. Wenn über einen längeren Zeitraum mehr Überstunden anfielen, als die Pauschale abdecke, so müsse der Dienstgeber eine zusätzliche Vergütung oder Zeitausgleich anbieten. Die Arbeitszeiten und Überstunden wären vom Dienstgeber in jedem Fall zu protokollieren, unabhängig davon, ob die Überstunden in Form einer Pauschale abgegolten würden oder nicht, denn der Dienstgeber sei verpflichtet, tägliche Arbeitsaufzeichnungen zu führen.

Eine Pauschalierung erfordere zudem eine Änderung der bestehenden Dienstverträge, der beide Vertragspartner zustimmen müssten. Wegen des nicht vorhandenen Einsparungspotenzials nehme der Verband derzeit von einer Änderung Abstand.

- 8.4 (1) Der RH konnte den vom Verband mitgeteilten Personalstand zum 31. Dezember 2015 von 11,1 VZÄ und dessen Ansicht, dass der Personalstand nicht gestiegen sei, nicht nachvollziehen. Nach den Feststellungen des RH schied ein Mitarbeiter mit Jahresende 2015 aus. Im Jänner 2016 beschäftigte der Verband laut seinen Lohnkonten den Geschäftsführer und eine Bedienstete in der Verwaltung, fünf Bedienstete in handwerklicher Verwendung und eine Reinigungskraft, in Summe 7,1 VZÄ. Dieser Personalstand erhöhte sich bis Jahresende aufgrund des Ausscheidens eines Mitarbeiters und der Aufnahme von zwei Mitarbeitern auf 8,1 VZÄ.

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Dienstpostenplan sah für das Jahr 2016 die Beschäftigung von jeweils drei Bediensteten in der Verwaltung und in handwerklicher Verwendung sowie eine Reinigungskraft vor (6,1 VZÄ).

Der RH betonte vor allem auch im Hinblick auf die in den Dienstpostenplänen enthaltenen, unterschiedlichen Personalstände, dass sich der Personalstand proportional zum Aufgabenumfang entwickeln sollte. Hintergrund der Empfehlung, den Personalstand zu überprüfen und, sofern der Verband keine zusätzlichen Aufgaben übernimmt, eine Redimensionierung anzustreben, war die Intention, dass die Mitgliederversammlung festlegen sollte, welche Aufgaben der Verband wahrnehmen soll und wie viel Personal für die Erledigung dieses Aufgabenumfangs benötigt wird.

(2) Der RH hielt fest, dass die Bediensteten des Verbands nach der zur Zeit der Gebärungsüberprüfung geltenden Arbeitszeit- und Überstundenregelung angeordnete und geleistete Überstunden nur im Folgemonat in Form von Zeitausgleich abbauen konnten. Er nahm die vom Verband durchgeführte Anpassung positiv zur Kenntnis.

(3) Zur pauschalen Abgeltung von Mehrleistungen des Geschäftsführers wies der RH erneut darauf hin, dass der Geschäftsführer nach seiner Dienststellenbeschreibung „im Sinne einer Geschäftsordnung“ handeln sollte. In Ermangelung einer Geschäftsordnung übte der seit Jänner 2007 tätige Geschäftsführer seine Funktion im Auftrag des Vorstands und des Obmanns aus und hätte nur von diesen angeordnete Überstunden leisten dürfen. Tatsächlich leistete der Geschäftsführer nach eigenem Ermessen Überstunden und es gab keine Kontrolle durch Verbandsorgane; dies war nicht durch Beschlüsse der Verbandsorgane gedeckt.

Eine pauschale Überstundenabgeltung wäre nach Ansicht des RH eine praxisnahe Lösung. Der Vorstand könnte – im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer – eine dem Bedarf angemessene Überstundenpauschale basierend auf einer festgelegten Anzahl an Überstunden, vereinbaren. Innerhalb dieses Rahmens könnte der Geschäftsführer nach eigenem Ermessen tätig werden.

Compliance

- 9.1 (1) Compliance bedeutet, die Einhaltung aller gesetzlichen und intern erstellten Vorgaben durch geeignete organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten. Es gibt für Wasserverbände keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben, Compliance-Regeln einzuführen. Jedoch ist dies zweckmäßig, weil Verstöße gegen Gesetze sowie regelwidriges und nonkonformes Verhalten weitreichende Auswirkungen haben können, z.B. Schadenersatzklagen oder massive Imageschäden.

(2) Der Verband als Sektorenauftraggeber hat bei Auftragsvergaben besondere Anforderungen³⁰ zu erfüllen: Er hat geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von allfälligen Interessenkonflikten bei der Durchführung von Vergabeverfahren zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer zu gewährleisten.³¹

(3) Der RH stellte zur Integration des Themas Compliance im Verband Folgendes fest:

- Der Verband hatte keine Compliance–Regeln (z.B. einen Verhaltenskodex) für seine Organe und Bediensteten beschlossen.
- Er hatte noch keine verbandsspezifischen Compliance–Risiken identifiziert, z.B. bei Leistungsvergaben.
- Er hatte keine Compliance–Ziele und –Maßnahmen festgelegt oder den Ablauf von Compliance–relevanten Prozessen definiert.

(4) Nebenbeschäftigungen der Bediensteten waren meldepflichtig.

In Bezug auf Vorteils– und Geschenkkannahmen durch Organe oder Bedienstete sei – nach Angaben des Verbands – das Dienstrecht von Beamten und Vertragsbediensteten anzuwenden. Demnach seien Vorteils– und Geschenkkannahmen – außer es handelte sich um orts– oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts – verboten. Eigene Regelungen des Verbands gab es dazu nicht.

Auch für den Umgang mit Interessenkonflikten oder Befangenheiten, z.B. infolge von Verwandtschaftsverhältnissen oder persönlichen Nahebeziehungen, gab es im Verband weder verschriftlichte Vorgaben noch Meldepflichten. Eine Befangenheitsregelung für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Organe des Verbands war im Entwurf für eine Geschäftsordnung geplant (TZ 6).³²

9.2 Der RH stellte fest, dass sich der Verband mit dem Thema Compliance noch nicht ausreichend befasst hatte. Er verwies auf die Bedeutung von Compliance–Regeln

³⁰ § 199 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.

³¹ Ein Interessenkonflikt liegt – laut Bundesvergabegesetz – jedenfalls dann vor, wenn Beschäftigte eines Sektorenauftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

³² Der Vorsitzende und die Mitglieder der Organe sollen demnach (§ 11 Geschäftsordnungs–Entwurf) sowohl von der Beratung als auch von der Beschlussfassung über einen Antrag wegen Befangenheit ausgeschlossen werden:

(1) in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind und einen wesentlichen persönlichen Vorteil daraus ziehen;
 (2) in Verhandlungen über Geschäfte mit dem Verband, an denen sie selbst (persönlich) beteiligt sind; und
 (3) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(z.B. in einem Verhaltenskodex), um klare und transparente Leitlinien für das Verhalten vorzugeben, die eigenen Bediensteten zu schützen und Risiken oder Fehlentwicklungen zu minimieren.

Der RH empfahl dem Verband, verbandsspezifische Compliance–Risiken zu identifizieren, Compliance–Ziele, –Maßnahmen sowie relevante Prozesse festzulegen und einen Verhaltenskodex für die Bediensteten zu beschließen.

Er empfahl dem Verband zudem, wie im Entwurf für eine Geschäftsordnung vorgesehen, Befangenheitsregelungen für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder der Organe vorzusehen.

- 9.3 Der Verband führte in seiner Stellungnahme aus, dass Compliance nicht nur die Bediensteten betreffe, sondern auch die Gremien des Verbands, insbesondere den Obmann und den Vorstand. Der Verband werde dieses Thema in seinen Gremien diskutieren, auch wenn dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz³³ keine strikte Compliance–Pflicht für einen Wasserverband nach dem WRG 1959 zu entnehmen sei. Die Geschäftsführung werde der Mitgliederversammlung die Einholung einer Risikoanalyse empfehlen, die charakteristische Compliance–Risiken beleuchten soll. Auf der Grundlage dieser Risikoanalyse könnte die Mitgliederversammlung Compliance–Bestimmungen definieren und Regeln beschließen. Klassische Compliance–Risiken würden im Wesentlichen nur die Organe des Verbands betreffen, weil die Bediensteten dazu keine Möglichkeiten hätten. Betrug, Geldwäsche oder Korruption durch Bedienstete oder den Vorsitzenden seien durch die definierten Vorgänge im Zahlungsverkehr (Sechs–Augen–Prinzip) des Verbands ausgeschlossen.
- 9.4 Der RH wies darauf hin, dass auch die Bediensteten trotz definierter Vorgänge im Zahlungsverkehr des Verbands die Möglichkeit hätten, klassische Compliance–Risiken zu verwirklichen und Antikorruptionsbestimmungen zu verletzen. Wichtig wäre es daher, einen Verhaltenskodex für die Bediensteten und die Organe des Verbands zu erstellen, in dem Themen wie Geschenkkannahme und Umgang mit Interessenkonflikten geregelt werden. Die Erarbeitung und Festlegung von Compliance–Zielen hielt der RH im Rahmen der Einführung eines Compliance–Management–Systems ebenso für erforderlich.

³³ BGBl. I 151/2005 i.d.g.F.

Wirtschaftliche Lage

Entwicklung der Gebarung

- 10.1 (1) Die vom Verband bis 2019 auf Grundlage der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (**VRV**) 1997³⁴ erstellten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse gliederten sich in einen voranschlagswirksamen Haushalt, der sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterteilte, und einen voranschlagsunwirksamen Haushalt.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Jahre 2016 bis 2019:

Tabelle 4: Einnahmen, Ausgaben und Jahressaldo der Jahre 2016 bis 2019

	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2016 bis 2019
	in 1.000 EUR				in %
ordentlicher Haushalt					
Einnahmen	1.973,0	2.892,8	2.586,0	2.212,1	12
davon					
<i>Einnahmen aus der Wasserverrechnung</i>	1.060,1	1.214,3	1.174,8	1.200,7	13
<i>Interessentenbeiträge der Mitgliedsgemeinden</i>	575,8	636,4	657,3	617,2	7
<i>Finanzierungszuschüsse</i>	171,6	166,4	190,5	173,0	1
<i>Mitgliedsbeiträge</i>	110,6	100,0	102,2	100,0	–
<i>Darlehensaufnahme Rückstände Mitgliedsgemeinde</i>	–	475,0	–	–	–
<i>Landesförderungen</i>	–	61,9	143,0	–	–
<i>Verrechnung außerordentlicher Haushalt</i>	–	32,5	173,2	–	–
<i>sonstige</i>	53,7	118,6	115,1	121,2	121
Ausgaben	1.809,6	2.119,6	2.259,9	2.293,1	27
davon					
<i>Rückzahlung Investitionsdarlehen</i>	811,7	890,5	882,2	877,0	8
<i>Ausgaben für Personal</i>	431,2	544,9	633,2	668,6	55
<i>Ausgaben für Instandhaltung</i>	133,0	137,1	101,7	109,0	-18
<i>Ausgaben für Verwaltung und Betrieb</i>	185,2	194,2	189,4	233,9	26
<i>Darlehenszinsen</i>	80,4	72,0	74,6	63,1	-22
<i>sonstige</i>	168,1	280,9	378,8	341,5	103
Ergebnis	163,5	773,2	326,2	-80,9	–

³⁴ BGBl. 787/1996 i.d.g.F.

	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2016 bis 2019
	in 1.000 EUR				in %
außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	421,6	1.241,3	227,2	3.722,9	–
Ausgaben	1.265,4	801,1	488,8	1.546,7	–
Ergebnis	-843,8	440,2	-261,7	2.176,2	–
Jahressaldo¹	-680,3	1.213,4	64,5	2.095,3	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

¹ Anordnungssoll ohne Abwicklung der Ergebnisse aus Vorjahren

Der Anstieg der Einnahmen im ordentlichen Haushalt im Zeitraum 2016 bis 2019 um 12 % war vor allem auf höhere Einnahmen aus der Wasserverrechnung und höhere Interessentenbeiträge der Mitgliedsgemeinden zurückzuführen. Die hohen Einnahmen im ordentlichen Haushalt im Jahr 2017 resultierten aus einer Darlehensaufnahme von 475.000 EUR zur Abdeckung des Gebührenrückstands einer Mitgliedsgemeinde.

Die Ausgaben im ordentlichen Haushalt im Zeitraum 2016 bis 2019 stiegen um 27 % an. Dies war vor allem in der Steigerung bei den Personalausgaben und bei den Darlehensrückzahlungen begründet.

Die Einnahmen und damit auch die Jahresergebnisse 2017 und 2019 waren gekennzeichnet durch Darlehensaufnahmen im außerordentlichen Haushalt, denen – zum Teil periodenverschoben – außerordentliche Ausgaben für Wasser- und Leitungsbauten gegenüberstanden.

(2) Ab dem Jahr 2020 führte der Verband sein Rechnungswesen nach den Grundsätzen der VRV 2015³⁵ und erstellte eine Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

³⁵ BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

Die folgenden Tabellen zeigen die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung für die Jahre 2020 und 2021 und die Vermögensrechnung 2020³⁶:

Tabelle 5: Ergebnis- und Finanzierungsrechnung 2020 und 2021

	2020	2021	Veränderung 2020 bis 2021
	in 1.000 EUR		in %
Ergebnisrechnung			
Erträge	2.573,9	2.671,8	4
Aufwendungen	2.738,0	2.609,9	-4
Jahresergebnis	-164,1	61,8	—
Finanzierungsrechnung			
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	790,4	1.007,7	28
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	-225,4	-63,6	-72
Nettofinanzierungssaldo	564,9	944,2	67
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-827,6	-878,2	6
Saldo Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	-262,7	65,9	—

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

Tabelle 6: Vermögensrechnung 2020

	Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020	2020	Veränderung
	in 1.000 EUR		in %
immaterielles Vermögen	35,8	32,8	-8
Sachanlagevermögen	23.601,8	23.018,9	-2
langfristige Forderungen	1.390,1	1.305,4	-6
kurzfristige Forderungen	482,7	325,1	-33
liquide Mittel	1.082,9	972,0	-10
AKTIVA	26.593,4	25.654,3	-4
Nettovermögen	7.602,9	7.438,9	-2
Sonderposten Investitionszuschüsse	6.115,3	6.169,5	1
langfristige Finanzschulden	12.840,4	12.012,7	-6
kurzfristige Verbindlichkeiten	34,8	28,1	-19
passive Rechnungsabgrenzung	0,0	5,0	-
PASSIVA	26.593,4	25.654,3	-4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

³⁶ Die Vermögensrechnung 2021 lag zur Zeit der Berichtserstellung noch nicht vor. Der Verband begründete dies mit noch ungeklärten Differenzen zwischen Anlagespiegel und dem intern geführten Anlagennachweis.

In den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021

- entfielen durchschnittlich 50 % der Erträge auf Leistungserlöse aus der Wasserverrechnung, 23 % auf Kapitaltransferzahlungen der Mitgliedsgemeinden, 13 % auf die Auflösung von Investitionszuschüssen und 4 % auf Mitgliedsbeiträge,
- bestanden die durchschnittlichen Aufwendungen zu 47 % aus der planmäßigen Abschreibung des Anlagevermögens und zu 24 % aus dem Personalaufwand; durchschnittlich je 10 % entfielen auf Instandhaltung sowie auf Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
- bestand das Sachanlagevermögen zu 91 % aus Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen,
- beinhalteten die langfristigen Forderungen Finanzierungszuschüsse der Kommunal-kredit Public Consulting GmbH,³⁷
- betrafen die langfristigen Finanzschulden die Darlehen zur Finanzierung der Bauabschnitte.

Die Finanzierungsrechnung ergab sowohl im Jahr 2020 als auch 2021 einen positiven Saldo aus der operativen Gebarung von 790.354 EUR bzw. 1.007.735 EUR. Der Saldo aus der investiven Gebarung war 2020 mit 225.431 EUR und 2021 mit 63.557 EUR negativ, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 564.923 EUR (2020) bzw. 944.178 EUR (2021) ergab. Der in beiden Jahren negative Saldo der Finanzierungstätigkeit von 827.649 EUR bzw. 878.203 EUR war auf die Tilgungen von Darlehen zurückzuführen.

Die Finanzierung der laufenden Aufwendungen erfolgte über den Wasserverkauf. Für die Finanzierung von Großinvestitionen nahm der Verband Darlehen auf und beantragte Förderungen. Er tilgte die Darlehen mit den von den Mitgliedsgemeinden eingehobenen Interessentenbeiträgen.

- 10.2 Der RH beurteilte die wirtschaftliche Lage des Verbands als stabil. Die erzielten Einnahmen deckten im überprüften Zeitraum die operativen Ausgaben bzw. Aufwendungen.

³⁷ Förderung der Siedlungswasserwirtschaft auf Basis des Umweltförderungsgesetzes (BGBl. 185/1993 i.d.g.F.)

Darlehen und Kreditaufnahmen

Anzahl und Stand der Darlehen

- 11.1 Der Verband errichtete eigene Wasserversorgungsanlagen und Ortsnetze der Mitgliedsgemeinden. Zur Finanzierung der Bauvorhaben nahm der Verband Darlehen auf. Die halbjährlich anfallenden Tilgungs- und Zinszahlungen beglichen die Mitgliedsgemeinden, indem sie sogenannte Interessentenbeiträge leisteten.

Am Beginn des Jahres 2016 hatte der Verband Darlehensschulden von 11,04 Mio. EUR. Dieser Schuldenstand stieg bis 2020 aufgrund von neuen Darlehensaufnahmen in Höhe von 5,27 Mio. EUR um 9 % auf 12,01 Mio. EUR an. Die Darlehensstände für die Verbandsanlagen und für die Ortsnetze der Mitgliedsgemeinden entwickelten sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt:

Tabelle 7: Darlehensstände für Verbandsanlagen und Ortsnetze der Mitgliedsgemeinden jeweils zum 31. Dezember

	2016	2017	2018	2019	2020
Darlehenszweck	in Mio. EUR				
Verbandsanlagen	4,84	4,41	3,97	7,14	6,73
Netze Mitgliedsgemeinden	5,38	6,15	5,74	5,34	4,95
Finanzierung Marktgemeinde Rudersdorf	0,00	0,44	0,40	0,37	0,33
Summe	10,22	11,00	10,12	12,84	12,01
	in EUR				
Zinsen	80.413	71.980	74.614	63.094	66.282

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

Die Zahl der Darlehen für Verbandsanlagen stieg im überprüften Zeitraum von vier (2016) auf acht (2020). Im Jahr 2020 gab es 17 aushaftende Darlehen für Ortsnetze, bei denen der Verband die Tilgungs- und Zinszahlungen zu 100 % an die jeweilige Mitgliedsgemeinde weiterverrechnete.

- 11.2 Der RH stellte fest, dass der Verband seine Darlehen zeitgerecht tilgte und auch die Mitgliedsgemeinden ihren Verpflichtungen nachkamen.

Kontokorrentkredite

- 12.1 Der Verband finanzierte die von 2016 bis 2020 umgesetzten Bauabschnitte (44, 47, 53, 55 und 56) während der Bauphase über Kontokorrentkredite (TZ 25). Die Verzinsung war höher als bei langfristigen Darlehen. Aufgrund von langen Bauzeiten summierten sich die dafür zu leistenden Zinszahlungen von 2016 bis 2019 auf über 200.000 EUR. Nach der Aufnahme von fünf langfristigen Darlehen in Höhe von insgesamt 3,60 Mio. EUR im Dezember 2019 fielen 2020 12.313 EUR an Zinsen an. Die folgende Tabelle zeigt die angefallenen Zinszahlungen:

Tabelle 8: Zinszahlungen für die Finanzierung der Bauabschnitte 44, 47, 53, 55 und 56

	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. EUR				
Kontokorrentkredite am 31. Dezember	1,48	2,04	2,34	–	–
langfristige Darlehen am 31. Dezember	–	–	–	3,60	3,30
	in EUR				
Zinsen ¹	27.592	46.812	60.674	68.225	12.313

¹ 3–Monats–EURIBOR +3,25 %; ab 2020 6–Monats–EURIBOR +0,34 %

Quelle: Verband

Aufgrund der höheren Verzinsung der Kontokorrentkredite entstanden dem Verband vermeidbare Zinszahlungen von zumindest 100.000 EUR.

- 12.2 Der RH kritisierte, dass der Verband die von 2016 bis 2020 umgesetzten Bauabschnitte während der Bauphase über Kontokorrentkredite finanzierte und erst spät auf eine Darlehensfinanzierung umstellte, obwohl diese aufgrund der niedrigeren Zinssätze bei Bauvorhaben mit langen Bauzeiten die vorteilhaftere Finanzierungsmöglichkeit darstellte. Aufgrund der höheren Verzinsung der Kontokorrentkredite entstanden vermeidbare Zinszahlungen von zumindest 100.000 EUR.
- 12.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Praxis, Bauvorhaben während der Bauzeit über Kontokorrentkredite zu finanzieren, auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahr 1995 gründete. Der Kostenrahmen dafür habe Ende 2006 5,2 Mio. EUR betragen. Durch die Fertigstellung von Bauvorhaben und die Beschlussfassungen zur Aufnahme langfristiger Darlehen seien die Verbindlichkeiten auf den Baukonten sukzessive auf rd. 2 Mio. EUR reduziert, Ende 2019 sei dieses Modell überhaupt aufgelöst worden. Eine frühere Änderung des Zwischenfinanzierungsmodells sei mangels Beschlussfassung nicht möglich gewesen und hätte auch keine wesentliche Einsparung mit sich gebracht, weil der Zinssatz für langfristige Unternehmerkredite im Jahr 2007 bei über 5 % pro Jahr gelegen sei. Durch Verhandlungen mit dem Bankinstitut habe der Verband die Zinsen für die

Kontokorrentkredite bis 2009 auf 4,75 % verringern und rd. 40.000 EUR an Zinsen einsparen können.

Die Zinsdifferenz für langfristige Darlehen und Kontokorrentkredite sei rein fiktiv, weil sie von den jeweiligen Marktkriterien und der Laufzeit abhängig sei. Die Finanzierung von Bauvorhaben über langfristige Darlehen bedinge eine Darlehensaufnahme über die gesamten geschätzten Baukosten zu Beginn der Bauausführung und Zinszahlungen für die gesamte Darlehenssumme über eine längere Laufzeit. Selbst wenn die variablen Zinskonditionen für langfristige Darlehen um einige Zehntelprozent niedriger als jene für die Baukonten gewesen wären, hätte sich ein Kostenausgleich eingestellt, weil die Zinszahlungen für die gesamte Darlehenssumme angefallen wären. Außerdem hätte sich die Laufzeit der Darlehen um einige Zeit verlängert, was wiederum zu einer Kostenerhöhung geführt hätte.

Ein Vergleich der Zwischenfinanzierung habe für mehrere Bauvorhaben (BA 28, BA 37, BA 40, BA 41, BA 43 und BA 56) ergeben, dass eine vorzeitige Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Baukosten teurer gewesen wäre als die vom Verband gewählte Finanzierung über Kontokorrentkredite. Bei anderen Bauvorhaben (BA 44, BA 47, BA 53 und BA 55) sei das Verhältnis aufgrund der langen, nicht vorhersehbaren Bauzeit umgekehrt gewesen. Dem Verband seien deshalb keine vermeidbaren Kosten in der Höhe von 100.000 EUR entstanden. Zudem seien für eine Änderung der Finanzierungsform keine Beschlüsse vorgelegen. Auch von den Rechnungsprüfern des Verbands und bei der Gebärungsüberprüfung des Landes habe es dazu keine Beanstandungen gegeben.

- 12.4 Der RH konnte die Argumentation des Verbands, dass eine Änderung des Zwischenfinanzierungsmodells erst 2019 möglich gewesen sei und auch eine frühere Änderung keine wesentliche Einsparung mit sich gebracht hätte, nicht nachvollziehen. Eine Änderung der Zwischenfinanzierung hätte in jeder der zumindest zweimal jährlich abgehaltenen Mitgliederversammlungen beantragt werden können. Ein Umstieg wäre nach Ansicht des RH aufgrund des niedrigen Zinsniveaus ab 2009 vorteilhaft gewesen. Die Zinskonditionen für langfristige Darlehen waren im überprüften Zeitraum nicht um einige Zehntelprozente, sondern um zumindest 2 Prozentpunkte niedriger als jene für die Verbindlichkeiten auf den Baukonten. Die als Basis für die Berechnung der Zinsen bei variabel verzinsten Krediten herangezogenen Referenzzinssätze (3-Monats-EURIBOR oder 6-Monats-EURIBOR) lagen ab 2009 unter 2 % und ab 2016 sogar unter 0 %. Der Verband nahm 2015 vier Darlehen in Höhe von insgesamt 1,80 Mio. EUR auf. Der vereinbarte Zinssatz (3-Monats-EURIBOR plus 0,795 %) zu dieser Zeit lag unter 1 %.

Der RH überprüfte die Gebärung des Verbands der Jahre 2016 bis 2020. Die vom Verband angeführten Bauvorhaben BA 28, BA 37, BA 40, BA 41 und BA 43 wurden vor diesem Zeitraum umgesetzt. Die Erweiterung des Wasserwerks Heiligenkreuz

(BA 56) begann 2019. Hier waren die Kosten der Zwischenfinanzierung gering, weil der Verband noch im gleichen Jahr ein langfristiges Darlehen aufnahm.

Für den RH war auch nicht nachvollziehbar, wieso eine Finanzierung der Bauvorhaben mittels langfristiger Darlehen die Aufnahme eines Darlehens in Höhe der gesamten geschätzten Baukosten bereits am Beginn der Bauzeit bedingen würde. Nach Ansicht des RH hätte der Verband während der Bauzeit zeitlich gestaffelt langfristige Darlehen aufnehmen und von den niedrigeren Zinssätzen profitieren können. Auch auf nicht vorhersehbare Verlängerungen der Bauzeiten hätte der Verband damit reagieren können.

Für die Zwischenfinanzierung der Bauvorhaben BA 44, BA 47, BA 53, BA 55 und BA 56 fielen von 2016 bis 2019 rd. 200.000 EUR an Zinsen an. Für die zur langfristigen Finanzierung dieser Bauvorhaben im Dezember 2019 aufgenommenen fünf Darlehen (insgesamt 3,60 Mio. EUR) zahlte der Verband im Jahr 2020 lediglich rd. 12.000 EUR an Zinsen. Die zur Zwischenfinanzierung der laufenden Bauvorhaben genutzten Baukonten des Verbands wiesen von 2016 bis Dezember 2019 durchschnittlich (geschätzt) ein Minus von 1,8 Mio. EUR auf. Bei einer Zinsdifferenz von 2 Prozentpunkten hätte der Verband pro Jahr 36.000 EUR an Zinszahlungen vermeiden können.

Ergänzend betonte der RH, dass der Vorsitzende der Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung am 14. März 2019 das bis dahin geltende Zwischenfinanzierungsmodell als teuer beanstandet hatte.

Darlehen Marktgemeinde Rudersdorf

- 13.1 (1) Die Marktgemeinde Rudersdorf, eine Mitgliedsgemeinde des Verbands, kam in der Vergangenheit ihren Zahlungsverpflichtungen an den Verband nicht nach. Die laut Mahnung vom 21. Dezember 2016 offene Forderung des Verbands setzte sich aus Darlehensrückzahlungen, Darlehenszinsen, Mitgliedsbeiträgen und Entgelten für Wasserlieferungen aus dem Zeitraum 2012 bis 2016 sowie Verzugszinsen zusammen:

Tabelle 9: Zusammensetzung der Außenstände der Marktgemeinde Rudersdorf im Jahr 2016

Außenstände	2016
	in 1.000 EUR
Darlehen und Darlehenszinsen (Interessentenbeiträge)	220,0
Wasserlieferung	138,6
Mitgliedsbeiträge	29,9
Summe Außenstände	388,5
Verzugszinsen	87,2
Summe Außenstände zuzüglich Verzugszinsen	475,7

Quelle: Verband

Die Mitgliederversammlung des Verbands beschloss in der Sitzung am 9. November 2016³⁸ einstimmig, die offene Forderung durch die Aufnahme eines Darlehens (Abstattungskredit) in Höhe von 475.000 EUR zu decken³⁹, das die Marktgemeinde Rudersdorf über eine Laufzeit von 12,5 Jahren tilgen solle.⁴⁰ Der Verband holte im November 2016 bei vier Banken Vergleichsangebote ein und übermittelte diese der Marktgemeinde Rudersdorf; diese teilte dem Verband am selben Tag ihre Entscheidung für den Bestbieter mit. Ein am 2. Jänner 2017 übermitteltes Darlehensangebot nahm der Verband an⁴¹.

(2) Im Herbst 2019 überprüfte die Abteilung 2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde⁴² die Gebarung des Verbands. Im Prüfbericht vom März 2021⁴³ wurde beanstandet, dass die Beschlussfassung zur Aufnahme des Abstattungskredits nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden sei, sondern unter einem Tagesordnungspunkt zu einer anderen Mitgliedsgemeinde und deren Außenstand mitbehandelt worden sei. Ein solcher Beschluss sei somit unzulässig und hätte nicht in dieser Form gefasst werden dürfen. Weiters wurde beanstandet, dass weder in der Debatte noch im Beschluss über die Aufnahme des Darlehens Feststellungen über Höhe, Laufzeit und Verzinsung des Darlehens getroffen worden seien.

Die Aufsichtsbehörde forderte die Marktgemeinde Rudersdorf im Februar 2020 auf, einen Vertrag mit dem Verband über die Darlehensrückzahlung abzuschließen und diesen auch im Gemeinderat zu beschließen. Die Marktgemeinde Rudersdorf kam dieser Aufforderung nach.

Laut Vertrag waren die Darlehensraten ohne Verzug zu leisten, andernfalls würde der gesamte Darlehensrest fällig. Im überprüften Zeitraum kam die Marktgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach.

(3) Darlehensaufnahmen durch Gemeinden waren in der Burgenländischen Gemeindeordnung – zum Zeitpunkt der Aufnahme des Abstattungskredits durch den Verband – nur eingeschränkt möglich: Demnach durften Gemeinden Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordent-

³⁸ Das Thema wurde unter Top 5 der Tagesordnung behandelt, zusammen mit dem Außenstand der Marktgemeinde Olbendorf. In der Tagesordnung war nur die Gemeinde Olbendorf angeführt. Bei der Sitzung waren 99,8 % der Stimmberechtigten anwesend.

³⁹ 743,51 EUR wurden von der Marktgemeinde Rudersdorf beglichen.

⁴⁰ Die letzte Rate ist am 30. Juni 2029 fällig.

⁴¹ Die Annahmeerklärung unterfertigten satzungsgemäß der Obmann und zwei Vorstandsmitglieder des Verbands.

⁴² Wasserrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung für den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung

⁴³ Die zeitliche Verzögerung in der Übermittlung lag an mangelnden personellen Ressourcen, verursacht durch die COVID-19-Pandemie.

lichen Bedarfs aufnehmen, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlte und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdete.⁴⁴ Diese Vorgabe war für Burgenländische Gemeinden bindend, der Verband unterlag nicht der Burgenländischen Gemeindeordnung.

(4) Das aufgenommene Darlehen (Abstattungskredit) buchte der Verband im Jahr 2017 als Einnahme im ordentlichen Haushalt und verwendete es, um die offenen Forderungen gegenüber der Mitgliedsgemeinde zu decken. Die Darlehensrückzahlungen buchte er als Ausgabe im ordentlichen Haushalt.

Die Forderung gegenüber der Gemeinde Rudersdorf aus dem aufgenommenen Darlehen stellte der Verband in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dar. Diese Forderung reduzierte sich jährlich um die gesamte geleistete Ratenzahlung, also um den Tilgungs- und Zinsanteil. Die Zinsanteile waren aber kein Teil der Forderung des Verbands, die Forderung gegenüber der Marktgemeinde aus der Darlehensfinanzierung war dadurch zu niedrig ausgewiesen:

Tabelle 10: Tilgungsplan für das Darlehen der Marktgemeinde Rudersdorf und Entwicklung der Forderung 2017 bis 2020

Jahr	Tilgung	Zinsen	Rate	Forderung laut Verband zum 31. Dezember	berichtigte Forderung zum 31. Dezember
in 1.000 EUR					
2017	36,4	4,9	41,3	433,7	438,6
2018	35,7	5,8	41,3	392,4	402,9
2019	36,2	5,1	41,3	351,1	366,7
2020	36,6	4,7	41,3	309,8	330,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

Im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 wies der Verband die Darlehensforderung in der Vermögensrechnung unter den kurzfristigen Forderungen aus.⁴⁵ Zum 31. Dezember 2020 gab der Verband eine offene Forderung von 309.837 EUR anstelle von 330.051 EUR an.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass die Marktgemeinde Rudersdorf und der Verband die von der Aufsichtsbehörde verlangte schriftliche Vereinbarung über das Darlehen zur Finanzierung der Außenstände der Marktgemeinde Rudersdorf abschlossen. Durch die Aufnahme des Abstattungskredits konnte der Verband die Forderung gegenüber der

⁴⁴ § 72 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. 55/2003 i.d.g.F.

⁴⁵ Anlage 6t – Einzelnachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung

Marktgemeinde Rudersdorf ausgleichen und seine liquiden Mittel durch die Darlehensauszahlung der Bank erhöhen. Die Marktgemeinde Rudersdorf leistete Tilgungs- und Zinszahlungen an den Verband, der gegenüber der Bank als Schuldner auftrat.

Der RH beurteilte die Aufnahme des Abstattungskredits durch den Verband zur Abdeckung von Außenständen einer Mitgliedsgemeinde kritisch. Dies deshalb, weil die Gemeinde selbst – entsprechend den damals gültigen Vorgaben – Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs hätte aufnehmen dürfen.

Er empfahl dem Verband, Darlehensaufnahmen zur Bedeckung ausstehender Forderungen aus Beitragsrückständen von Mitgliedsgemeinden künftig zu unterlassen.

Der RH merkte auch kritisch an, dass der Verband die Forderung an die Marktgemeinde Rudersdorf um die gesamte geleistete Ratenzahlung reduzierte und nicht bloß um den auf die Tilgung entfallenden Teil der Zahlung. Diese Forderung wäre aufgrund der Restlaufzeit unter den langfristigen Forderungen auszuweisen.

Der RH empfahl dem Verband, bei der Höhe der Darlehensforderung gegenüber der Marktgemeinde Rudersdorf nur den in den Ratenzahlungen enthaltenen Tilgungsanteil zu berücksichtigen und die Darlehensforderung in der Vermögensrechnung unter den langfristigen Forderungen auszuweisen.

- 13.3 (1) Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das WRG 1959 den Verband berechtige, zur Einbringung rückständiger Verbandsbeiträge Rückstandsausweise auszustellen. Diese seien auf Ansuchen des Verbands nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991⁴⁶ zu vollstrecken. Nach Ansicht des Verbands könne bei der Eintreibung ausständiger Forderungen von der Ausstellung eines Rückstandsausweises bis zum Exekutionsverfahren ein langer Zeitraum vergehen, währenddessen der Verband die fehlenden liquiden Mittel vorfinanzieren müsse. Die gewählte Lösung sei deshalb für den Verband vorteilhaft gewesen und auch die Gemeinde hätte profitiert, weil sie günstigere Finanzierungsbedingungen erhalten habe.

Auch die Aufsichtsbehörde habe die Darlehensaufnahme nicht als unzulässig erklärt. Das Hauptaugenmerk des Verbands werde auch künftig auf der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit liegen.

⁴⁶ BGBl. 53/1991 i.d.g.F.

(2) Zur Verbuchung der Forderung gegenüber der Marktgemeinde Rudersdorf teilte der Verband mit, dass er künftig die Tilgungs- und Zinsanteile korrekt verbuchen und die Forderung unter den langfristigen Forderungen ausweisen werde.

- 13.4 Der RH verwies auf die geltende Rechtslage: Gemäß § 95b WRG 1959 sind rückständige Verbandsbeiträge auf Ansuchen des Wasserverbands nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 einzutreiben. Festzuhalten ist: Der Verband unterlag nicht der Burgenländischen Gemeindeordnung, für die Marktgemeinde Rudersdorf war diese jedoch bindend. Die Marktgemeinde hätte daher ein derartiges Darlehen nicht aufnehmen dürfen.

Ergänzend betonte der RH, dass Mitglieder von Wasserverbänden für jedes Darlehen, das ihr Verband aufnimmt, solidarisch haften. Vertraglich vereinbarte Ausnahmen wären rechtswidrig.

Rücklagen

- 14.1 Gemäß WRG 1959⁴⁷ haben Wasserverbände die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel aufzubringen sowie entsprechende Rücklagen zu bilden. Auch in der Satzung des Verbands ist eine Rücklagenbildung vorgesehen.

Der Verband bildete im überprüften Zeitraum keine Rücklagen.

- 14.2 Der RH merkte kritisch an, dass der Verband – entgegen den Vorgaben des WRG 1959 und der Verbandssatzung – keine Rücklagen gebildet hatte.

Er empfahl dem Verband, ausreichend Rücklagen – etwa in Höhe der durchschnittlichen Instandhaltungsaufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre – aufzubauen.

- 14.3 Der Verband führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Veranlagung von Rücklagen in den letzten Jahren wegen der Einhebung von Verwahrgeldern und Negativzinsen auf Guthaben von Geschäftskonten kaum ertragsbringend gewesen sei. Für den Verband stelle sich grundsätzlich die Frage, ob eine „Instandhaltungsrücklage“ eine ausreichende Reserve für nicht vorhersehbare Ausgaben im Folgejahr darstelle oder ob nicht zusätzlich eine „Wiederbeschaffungsrücklage“ zur Finanzierung nicht vorhersehbarer Ausgaben bei der Wiederbeschaffung von Anlagen ratsam wäre. Da das WRG 1959 diesbezüglich keine Grundlagen biete, werde diese Frage in den Gremien des Verbands zu diskutieren und die getroffene Entscheidung in die neuen Satzungen einzuarbeiten sein.

⁴⁷ § 89 Abs. 1

Bis zur Festlegung einer Regelung über Höhe und Zweck der Rücklage werde die Geschäftsführung der Mitgliederversammlung vorschlagen, im Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 Instandhaltungsrücklagen entsprechend der Empfehlung auszuweisen und zusätzlich Festlegungen für eine Wiederbeschaffungsrücklage zu treffen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die jährlichen Instandhaltungsaufwendungen in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich 173.918 EUR betragen hätten und eine Rücklagenausweisung in der vorgeschlagenen Höhe im Jahr 2023 eine Erhöhung des Wasserpreises um 14 bis 15 ct/m³ bedingen würde.

- 14.4 Der RH wiederholte, dass sowohl das WRG 1959 als auch die Satzung des Verbands eine Rücklagenbildung vorsahen. Er hielt fest, dass der Verband auch außerordentliche Einnahmen, z.B. im Zusammenhang mit der Errichtung der Fürstenfelder Schnellstraße (S 7) erhaltene Ablösen, verwenden könnte, um eine Rücklage zu bilden.

Rechnungswesen

Rechnungslegung

- 15.1 (1) Das WRG 1959 enthält keine konkreten Bestimmungen zum Rechnungswesen von Wasserverbänden. Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und fallen weder in den Anwendungsbereich der VRV noch des Unternehmensgesetzbuchs⁴⁸.

(2) Die Verbandssatzung enthielt keine Bestimmungen zur Rechnungslegung. Bis 2019 erstellte der Verband seine Rechnungsabschlüsse gemäß den Vorgaben der VRV 1997. Die Rechnungsabschlüsse bestanden aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, gegliedert in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, einen Kassenabschluss sowie diverse Nachweise, etwa über den Schuldenstand und den Schuldendienst. Der Rechnungsabschluss wurde jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2019 beschlossen die Verbandsmitglieder, das Rechnungswesen auf die VRV 2015 umzustellen und dafür das Buchhaltungsprogramm „GeORG Burgenland“, eine SAP-basierte Softwarelösung, einzusetzen.

Rechnungsabschlüsse gemäß der VRV 2015 bestehen aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Der vom Verband für das Jahr 2020 erstellte und von der Mitgliederversammlung im März 2021 beschlossene Rech-

⁴⁸ BGBl. I 114/1997 i.d.g.F.

nungsabschluss enthielt keine Vermögensrechnung. Der Geschäftsführer begründete dies mit noch ungeklärten Abweichungen im Anlagevermögen, die im Zuge der Umstellung auf das neue Buchhaltungsprogramm festgestellt worden seien.⁴⁹

(3) Für die planmäßige Abschreibung von Vermögenswerten ist gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015⁵⁰ die Nutzungsdauertabelle⁵¹ anzuwenden. Ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten eine andere wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Der Verband verwendete in manchen Anlageklassen abweichende Nutzungsdauern. Der Geschäftsführer begründete dies mit seinen Erfahrungswerten, aber auch mit Vorgaben anderer Regelwerke.⁵²

(4) Nach der VRV 2015 sind für die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen – anders als in der Kameralistik – nicht die Zahlungsflüsse ausschlaggebend, sondern die wirtschaftliche Zuordnung. Dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung kam der Verband nur unzureichend nach:

- Im Jänner und Februar 2021 eingegangene Rechnungen, die noch das Jahr 2020 betrafen, wurden für das Geschäftsjahr 2021 verbucht.
- Der Verband legte quartalsweise Akonto-Rechnungen über den Wasserverbrauch. Im Jänner des Folgejahres erstellte er die Jahresabrechnung und verrechnete den Differenzbetrag. Diesen verbuchte er im aktuellen Geschäftsjahr und nahm keine zeitliche Abgrenzung vor.
- Die Interessentenbeiträge der Mitgliedsgemeinden verrechnete der Verband zweimal jährlich. Die erste Halbjahresrechnung beinhaltete das vierte Quartal des Vorjahres und das erste Quartal des laufenden Jahres; eine periodengerechte Abgrenzung unterblieb auch hier.
- Zum 31. Dezember 2020 bestanden ein Überstunden-Guthaben (**TZ 8**) und offene Urlaubsansprüche, entsprechende Rückstellungen waren nicht ausgewiesen.

(5) Der RH überprüfte nach einer Zufallsstichprobe ausgewählte Eingangsrechnungen. Dabei stellte er fest: Die überprüften Belege waren elektronisch abgelegt, die Kontrolle der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war auf den Belegen vermerkt und die Kontozuordnungen waren richtig.

⁴⁹ Die Ursache der Differenz war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch ungeklärt.

⁵⁰ § 19 Abs. 3

⁵¹ Anlage 7 zur VRV 2015

⁵² Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Tabelle OÖ Wasser

- 15.2 (1) Der RH merkte an, dass die Verbandssatzung keine Bestimmungen über die anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften enthielt.

Er kritisierte, dass Aufwendungen und Erträge nicht durchgehend periodengerecht abgegrenzt wurden.

Er empfahl dem Verband, die Aufwendungen und Erträge wirtschaftlich korrekt zuzuordnen und periodengerecht abzugrenzen.

- (2) Der RH stellte fest, dass die Vermögensrechnung 2020 und der Anlagenspiegel – entgegen den Vorgaben der VRV 2015 – nicht Bestandteil des beschlossenen Rechnungsabschlusses waren.

Er empfahl dem Verband, die für ihn maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften vollinhaltlich anzuwenden und den Rechnungsabschluss gemäß den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen.

- (3) Der RH stellte weiters fest, dass die angewandten Nutzungsdauern mancher Anlageklassen von jenen gemäß VRV 2015 abwichen, eine schriftliche Begründung dazu aber fehlte.

Er empfahl dem Verband, die Abweichung der vom Verband angewandten Nutzungsdauern gegenüber jener der Anlage 7 zur VRV 2015 schriftlich zu begründen.

- (4) Der RH kritisierte, dass der Verband im Rechnungsabschluss 2020 keine Rückstellungen bildete.

Er empfahl dem Verband, im Sinne der richtigen Darstellung bestehender Verpflichtungen Rückstellungen zu dotieren.

- 15.3 Der Verband kündigte in seiner Stellungnahme an, den Empfehlungen des RH zu folgen. Zudem begründete er detailliert die Abweichungen der vom Verband angewendeten Nutzungsdauern gegenüber jenen der Anlage 7 zur VRV 2015 und bezog sich dabei auf die nach seiner Ansicht praxisnahe Nutzungsdauertabelle des OÖ WASSER Genossenschaftsverbands.

Internes Kontrollsystem

16.1 Der RH überprüfte Aspekte des Internen Kontrollsystems des Verbands und stellte Folgendes fest:

- Der Vorstand besprach in den Dezembersitzungen den Voranschlag für das nächste Wirtschaftsjahr auf Kontenebene, genehmigte diesen einschließlich der Beilagen⁵³ und legte den Voranschlag satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Die Mitglieder beschlossen den Voranschlag in der Mitgliederversammlung.
- Die Rechnungsprüfer überprüften den vom Vorstand erstellten Rechnungsabschluss; der Vorsitzende der Rechnungsprüfer berichtete über das Ergebnis der Prüfung – vor Beschlussfassung – in der Mitgliederversammlung. Dazu erhielten die Mitgliedsgemeinden den Rechnungsabschluss samt den Erläuterungen zu Voranschlagsabweichungen von mehr als 5.000 EUR vor der Mitgliederversammlung übermittelt.
- Eingangsrechnungen überprüfte der zuständige Sachbearbeiter vor Weiterleitung an die Buchhaltung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. In der Buchhaltung erfolgten eine rechnerische Belegprüfung und die Kontierung, anschließend gab der Geschäftsführer die Buchung und der Obmann die Zahlung frei.
- Auf den zwei Bankkonten des Vereins waren der Obmann und sein Stellvertreter einzelzeichnungsberechtigt. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung⁵⁴ hatte dies in seinem Prüfbericht vom März 2021 beanstandet und dem Verband empfohlen, auf den Bankkonten eine Doppelzeichnungsberechtigung vorzusehen. Der Verband setzte diese Empfehlung bis zur Gebarungsüberprüfung des RH nicht um.

16.2 Der RH hielt fest, dass das Kreditorenmanagement nach dem Vier–Augen–Prinzip und Zahlungsanordnungen getrennt vom Zahlungsvollzug erfolgten.

Der RH stellte weiters fest, dass die Rechnungsprüfungen den Vorgaben der Satzung entsprachen.

Er kritisierte jedoch, dass – entgegen der Empfehlung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung – weiterhin Einzelzeichnungsberechtigungen auf den Bankkonten bestanden.

Der RH empfahl dem Verband, die Einzelzeichnungsberechtigung auf seinen Bankkonten ehestmöglich auf eine kollektive Zeichnungsberechtigung umzustellen.

⁵³ Entschädigungssätze, Dienstpostenplan, Verrechnungssätze, Kostenaufteilungsschlüssel und Haftungsnachweis der Darlehen

⁵⁴ Abteilung 2, Referat Gebarungsaufsicht

- 16.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er als weitere Kontrolle die Übereinstimmung der Buchungsliste aus dem Buchhaltungsprogramm mit der Überweisungsliste in der Software des Bankinstituts kollektiv vom Obmann und dem Obmann–Stellvertreter zeichnen lasse.
- 16.4 Nach Auffassung des RH sollten kollektive Zeichnungsberechtigungen auf Bankkonten auch bei Verbänden obligatorisch eingerichtet werden, zusätzliche Kontrollschritte sind dafür kein Ersatz.

Aufteilung der Herstellungs–, Erhaltungs– und Betriebskosten

Beitragsanteile

- 17.1 (1) Die Aufteilung der für die Wasserversorgung anfallenden Kosten auf die Mitgliedsgemeinden basierte auf den bezogenen Wassermengen. Davon unabhängige Beiträge hob der Verband nur in geringem Ausmaß ein. Dies betraf Entgelte für Zählermieten und für Dienstleistungen des Verbands in den Mitgliedsgemeinden.

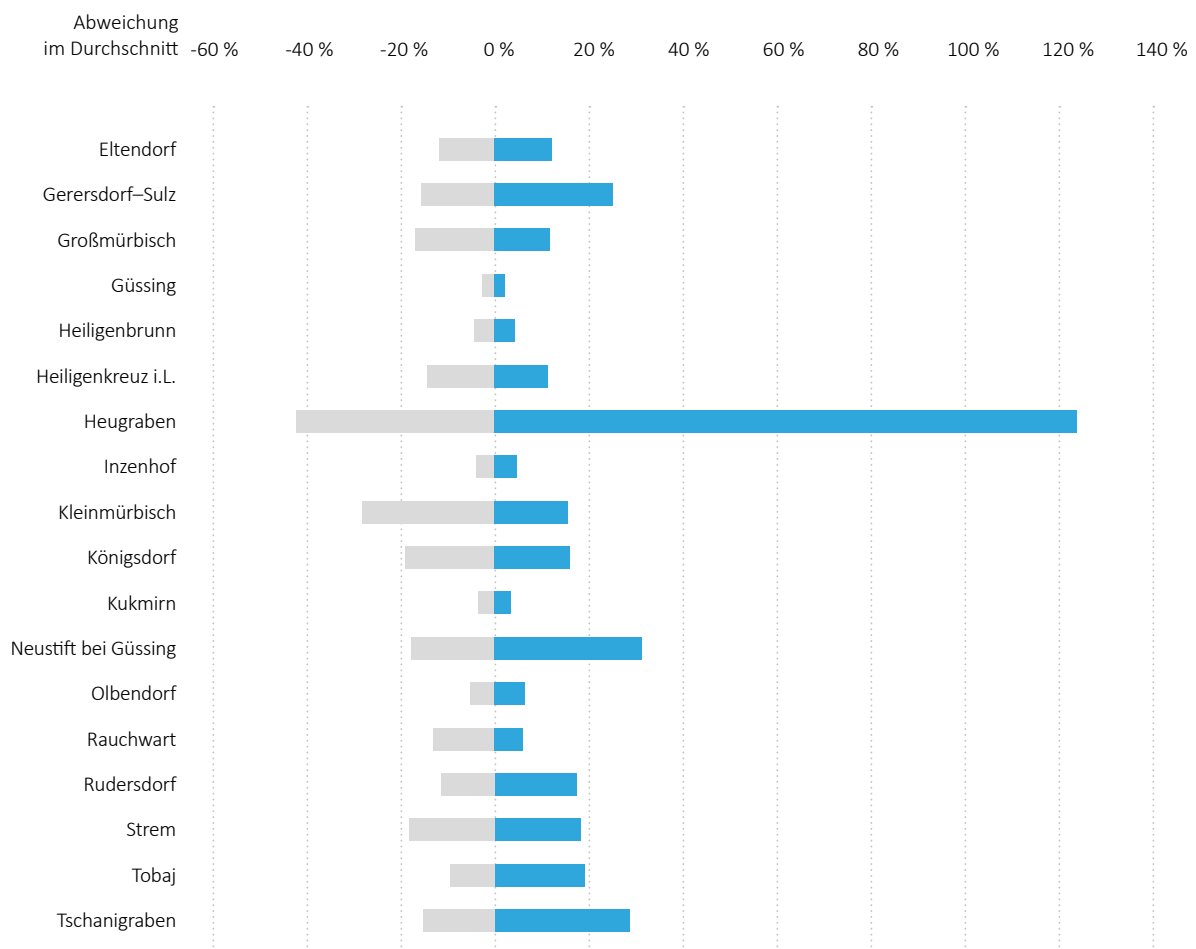
Die Zahlungen der Mitgliedsgemeinden setzten sich wie folgt zusammen:

- Entgelte für den laufenden Wasserbezug (Wasserpreis) und
- Beitragsanteile, die sich gemäß Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Wasserbezug und dem dafür geleisteten Wasserpreis des abgelaufenen Jahres errechneten. Die Interessentenbeiträge für die Verbandsanlagen und der jährliche Mitgliedsbeitrag⁵⁵ in Höhe von 100.000 EUR wurden auf diese Weise aufgeteilt.

⁵⁵ Laut Satzung konnte die Mitgliederversammlung beschließen, einen Mitgliedsbeitrag einzuheben.

Die jeweiligen Beitragsanteile schwankten erheblich, vor allem bei kleineren Gemeinden. Die folgende Abbildung zeigt die Schwankungsbreite der Beitragsanteile (Abweichung vom Mittelwert der jeweiligen Mitgliedsgemeinde) in den Jahren 2016 bis 2020:

Abbildung 1: Schwankungsbreite der Beitragsanteile (Abweichungen vom Mittelwert), 2016 bis 2020



Quelle: Verband; Darstellung: RH

Für Wasserverluste im eigenen Versorgungsnetz mussten Mitgliedsgemeinden doppelt zahlen: das Entgelt für das ausgetretene, aber zusätzlich bezogene Wasser und einen höheren Beitragsanteil.

(2) Der Verband errichtete im Auftrag von Mitgliedsgemeinden auch Ortsnetze. Dafür anfallende Darlehenstilgungen und Zinszahlungen wurden gemäß Verbandsatzung von den einzelnen Mitgliedsgemeinden getragen.

- 17.2 Der RH erachtete die Kostenaufteilung, die fast ausschließlich auf dem Wasserbezug basierte, als nicht verursachergerecht. Dies deshalb, da die Wasserversorgung durch einen hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet ist und nur wenige Ausgabenpositionen, z.B. Stromkosten, hauptsächlich verbrauchsabhängig anfallen. Kostenrelevant waren hohe Tagesverbrauchswerte dann, wenn zusätzliche Anlagen benötigt wurden, um diese zu decken.

Der RH empfahl dem Verband, die Kostenaufteilung auf die Mitgliedsgemeinden neu zu regeln. Die Interessentenbeiträge für die Verbandsanlagen und der Mitgliedsbeitrag sollten anhand eines nicht vom Wasserbezug abhängigen Schlüssels auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Kriterien könnten z.B. die Einwohnerzahl oder die Anzahl an Anschlüssen sein.

- 17.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH mit seiner eigenen Absicht übereinstimme. Die Mitgliederversammlung habe bereits im Dezember 2009 den Beschluss gefasst, einen Ausschuss für die Neuregelung der Kostenaufteilung einzusetzen. Der Ausschuss habe in der Folge drei Verrechnungsmodelle mit unterschiedlichen Ansätzen zur Aufteilung der Fixkosten und der verbrauchsabhängigen Kosten näher betrachtet. Eine Entscheidung zugunsten eines Modells sei nicht gefallen.

Im November 2016 habe die Mitgliederversammlung beschlossen, eine Strukturreform umzusetzen und dafür die Satzung zu ändern. Dabei sei der Verband davon ausgegangen, dass nicht alle Gemeinden an der Reform teilnehmen und die Versorgung sowie den Betrieb ihrer Wasserversorgungsanlagen dem Verband übertragen werden. Es habe folglich ein Verrechnungsmodell gefunden werden müssen, das beide Möglichkeiten abdeckt.

Von 2018 bis 2021 habe der Verband Überlegungen zur Strukturreform angestellt und unter Heranziehung des „Praxisleitfadens Wasserpreismodelle“ des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft in Berlin neue Verrechnungsmodelle ausgearbeitet. Laut dem „Praxisleitfaden Wasserpreismodelle“ betrage der Anteil der Fixkosten an den Gesamtkosten der Wasserversorgung rd. 80 %. Eine Umlegung der gesamten Fixkosten würde jedoch einen sehr hohen Grundpreis erfordern, wodurch der Anreiz, Wasser zu sparen, gering wäre. Der Anteil des Grundpreises am gesamten Wasserpreis sollte deshalb nur rd. 50 % betragen.

Der Verband sei in seiner Kalkulation zur Strukturreform 2021 den Empfehlungen der Fachliteratur gefolgt. Sämtliche Kosten seien den Faktoren Mengenpreis (verbrauchsabhängig) und Bereitstellung (zählerabhängig) zugeordnet worden. Die

Kosten für die Finanzierung der Ortsnetze seien als Basispreis den jeweils betroffenen Gemeinden zugeordnet und auf die versorgte Bevölkerungszahl umgelegt worden. Nach Detailerhebungen in den Mitgliedsgemeinden könne für jede Gemeinde eine Detailkalkulation zur Entscheidung über eine Teilnahme an der Strukturreform 2023 erstellt werden.

Wasserpreis

- 18.1 (1) Für die Trinkwasserlieferungen an die Mitgliedsgemeinden, an genossenschaftliche und betriebliche Vertragspartner sowie an den Wasserverband (**WV**) Unteres Raabtal verrechnete der Verband Wasserpreise in unterschiedlicher Höhe. Die Preise für die Mitgliedsgemeinden und die Vertragspartner wurden jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex angepasst und von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Voranschlag beschlossen. Kalkulationen der Wasserpreise für die Jahre 2016 bis 2020 lagen nicht vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der den Mitgliedsgemeinden und Vertragspartnern verrechneten Wasserpreise:

Tabelle 11: Wasserpreise

Wasserpreis	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	in EUR/m ³					
Mitgliedsgemeinden	0,84	0,85	0,87	0,89	0,90	0,90
genossenschaftliche Vertragspartner ¹	0,92	0,93	0,87	0,89	0,90	0,91
betriebliche Vertragspartner	0,92	0,93	0,95	0,97	0,99	1,00
Wasserverband Unteres Raabtal	0,56	0,57	0,58	0,69	0,82	0,87

¹ Den genossenschaftlichen Vertragspartnern wurden ab 2017 zusätzlich am Wasserbezug bemessene Bereitstellungsentgelte und Interessenbeiträge für Verbandsanlagen verrechnet.

Quelle: Verband

(2) Die Mitgliedsgemeinden hatten neben den Entgelten für ihren Wasserbezug (Wasserpreis) auch Beitragsanteile zu zahlen (TZ 17).

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Aufstellung der Entgelte und Beiträge, die der Verband für das Jahr 2020 von den Mitgliedsgemeinden einhob. Wegen der nicht periodengerechten Abrechnung des Verbands stimmen die aufgelisteten Beträge nicht mit den im Jahr 2020 vereinnahmten Beträgen überein:

Tabelle 12: Entgelte und Beiträge der Mitgliedsgemeinden für das Jahr 2020

Mitgliedsgemeinde	Entgelt für Wasserbezug (Wasserpreis)	Mitgliedsbeitrag	Interessentenbeitrag für Verbandsanlagen	Interessentenbeitrag für Gemeindeanlagen
	in EUR			
Eltendorf	31.128	2.323	6.787	32.986
Gerersdorf-Sulz	43.606	3.196	12.144	6.511
Großmürbisch	8.732	763	2.239	–
Güssing	468.686	42.155	133.168	66.343
Heiligenbrunn	24.364	1.881	5.798	–
Heiligenkreuz im Lafnitztal	108.059	8.352	43.052	42.677
Heugraben	1.697	166	599	576
Inzenhof	21.242	1.670	5.068	3.233
Kleinmürbisch	9.323	856	3.028	–
Königsdorf	15.532	1.623	4.980	5.706
Kukmirn	72.506	7.771	23.371	-6.514 ¹
Neustift bei Güssing	30.350	3.180	8.186	3.980
Olbendorf	42.727	3.517	10.437	13.693
Rauchwart	22.670	2.242	6.388	8.939
Rudersdorf	144.886	12.780	38.291	48.156
Strem	14.709	921	2.602	–
Tobaj	62.568	6.322	19.022	22.560
Tschanigraben	3.532	283	934	–
Summe	1.126.314	100.000	326.097	248.844
gesamt			1.552.459	1.801.256

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

¹ negativer Betrag nach Abzug von Förderungen

Im Jahr 2020 betrugen die Entgelte für den Wasserbezug sowie die Mitglieds- und Interessentenbeiträge für Verbandsanlagen in Summe 1,55 Mio. EUR. Durch Division mit der bezogenen Trinkwassermenge von 1,25 Mio. m³ ergab sich ein durch-

schnittlicher Wasserpreis⁵⁶ von 1,24 EUR/m³. Für das Jahr 2021 errechnete sich mit den Werten laut Voranschlag ein Wasserpreis von 1,31 EUR/m³.

Betriebliche Vertragspartner des Verbands und der WV Unteres Raabtal zahlten lediglich den Wasserpreis von 0,99 EUR/m³ bzw. 0,82 EUR/m³, weil der Verband ihnen keine Mitgliedsbeiträge oder Interessentenbeiträge für Verbandsanlagen verrechnete.

- 18.2 Der RH kritisierte die niedrigen Preise der betrieblichen Vertragspartner und des WV Unteres Raabtal. Da den betrieblichen Vertragspartnern keine Beitragsanteile verrechnet wurden, konnten diese Trinkwasser um einen rd. 20 % niedrigeren Preis als die Mitgliedsgemeinden beziehen. Zu dem vom WV Unteres Raabtal bezahlten Wasserpreis verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 21.

Der RH empfahl dem Verband, den Wasserpreis für die betrieblichen Vertragspartner neu zu kalkulieren und einen kostendeckenden Wasserpreis zu verrechnen.

- 18.3 Laut Stellungnahme des Verbands seien sämtliche Vertragspartner in der Preiskalkulation zur Strukturreform 2021 nach denselben Grundlagen wie die Mitgliedsgemeinden oder deren Genossenschaften beurteilt worden. Das Kalkulationsergebnis habe für alle Vertragspartner höhere Kosten für die Wasserlieferungen ergeben. Eine neuerliche Kalkulation sei nicht notwendig, sondern lediglich eine Adaptierung der Kalkulation anhand der Rechnungsabschlussdaten 2022.

- 19.1 Der Verband belieferte bis auf wenige Betriebe keine Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Für deren Versorgung waren die Mitgliedsgemeinden zuständig. Diese hoben Wassergebühren ein, mit denen alle für die Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlichen Aufwendungen des Verbands und der Gemeinde gedeckt sein sollten.

Die Mitgliedsgemeinden zahlten ihrerseits an den Verband ein Entgelt für ihren Wasserbezug (Wasserpreis), einen Mitgliedsbeitrag, einen Interessentenbeitrag für Verbandsanlagen und allenfalls einen Interessentenbeitrag für vom Verband errichtete Gemeindeanlagen (Ortsnetze).

Für die Ermittlung der Kostendeckung der Wassergebühren wurde vom RH – in einer vereinfachten Berechnung – die Summe sämtlicher Entgelts- und Beitragszahlungen der Gemeinden an den Verband durch die jeweils bezogene Wassermenge divi-

⁵⁶ Die auf diese Weise für die Mitgliedsgemeinden errechneten Preise lagen zwischen 1,12 EUR/m³ und 1,33 EUR/m³.

diert. Daraus ergab sich eine durchschnittliche Belastung pro m³ Wasser. Dieser Wert wurde mit den Wassergebühren der Gemeinden⁵⁷ verglichen.

Die folgende Tabelle zeigt diesen Vergleich für das Jahr 2020:

Tabelle 13: Entgelte und Beiträge pro m³ sowie Wassergebühren der Mitgliedsgemeinden für 2020

Mitgliedsgemeinden	Summe Entgelte und Beiträge	Wasserbezug 2020	Entgelte und Beiträge pro m ³	Wassergebühr der Gemeinde pro m ³
	in EUR	in m ³	in EUR/m ³	in EUR/m ³
Eltendorf	73.225	34.587	2,12	1,59
Gerersdorf–Sulz	65.456	48.451	1,35	1,83
Großmürbisch	11.734	9.702	1,21	1,29
Güssing	710.352	520.762	1,36	2,19
Heiligenbrunn	32.043	27.071	1,18	1,46
Heiligenkreuz im Lafnitztal	202.140	120.065	1,68	2,13
Heugraben	3.037	1.885	1,61	1,20
Inzenhof	31.213	23.602	1,32	2,03
Kleinmürbisch	13.207	10.359	1,27	2,19
Königsdorf	27.842	17.258	1,61	1,38
Kukmirn	97.134	80.562	1,21	1,54
Neustift bei Güssing	45.696	33.722	1,36	2,18
Olbendorf	70.374	47.474	1,48	1,86
Rauchwart	40.239	25.189	1,60	1,74
Rudersdorf	244.113	160.984	1,52	1,93
Strem	18.231	16.343	1,12	1,50
Tobaj	110.473	69.520	1,59	1,96
Tschanigraben	4.748	3.924	1,21	1,34
Summe	1.801.256	1.251.460		

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

- 19.2 Der RH stellte fest, dass in einigen Gemeinden die an den Verband pro m³ gezahlten Beträge höher waren als die Wassergebühren in diesen Gemeinden. Aber auch die Gebühren in anderen Gemeinden waren zu niedrig, um damit auch die Kosten der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen zu decken.

Dass die geplante Strukturreform (**TZ 20**) noch nicht realisiert werden konnte, war nach Ansicht des RH vor allem auch auf die nicht kostendeckenden Wassergebühren und die große Spanne bei den Wassergebühren der Mitgliedsgemeinden (1,20 EUR/m³ bis 2,19 EUR/m³) zurückzuführen.

⁵⁷ auf 1 m³ umgerechnete Gebühr eines Musterhaushalts mit einem Wasserverbrauch von 150 m³/Jahr einschließlich Grundgebühr und/oder Wasserzählergebühr

- 19.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er keinen Einfluss auf die Wasserpreise habe, die die einzelnen Mitgliedsgemeinden in ihrem Gemeindegebiet an die Haushalte verrechneten. Auch habe er die Mitgliedsgemeinden bereits darauf hingewiesen, dass die eingehobenen Wasserpreise nicht kostendeckend seien.

Strukturreform

- 20.1 (1) Der Verband lieferte Trinkwasser an die Mitgliedsgemeinden, an genossenschaftliche und betriebliche Vertragspartner sowie an benachbarte Wasserverbände. Die direkte Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern – ausgenommen die betrieblichen Vertragspartner – zählte nicht zu seinen Aufgaben. Für deren Wasserversorgung sorgten die Mitgliedsgemeinden oder Wassergenossenschaften.

Als Betreiber von Wasserversorgungsanlagen hatten die Mitgliedsgemeinden

- den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Versorgungsnetze sicherzustellen, das dafür geschulte Personal zu beschäftigen und es laufend fortzubilden,
- zu gewährleisten, dass die Anforderungen an Trinkwasser an allen Stellen des Versorgungsnetzes erfüllt werden, und dies durch befugte Institute überprüfen zu lassen,
- dafür zu sorgen, dass über alle Vorkommnisse und Störungen Aufzeichnungen geführt werden,
- die Verbraucherinnen und Verbraucher mindestens einmal jährlich über die Wasserqualität zu informieren und sicherzustellen, dass diese Informationen allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Kenntnis gebracht werden,
- alle Unterlagen über den Bau und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage vollständig zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen,
- die Anlagen in den vorgeschriebenen Intervallen extern durch Befugte überprüfen zu lassen und die Ergebnisse der Überprüfungen unaufgefordert den zuständigen Behörden vorzulegen sowie
- den Wasserverbrauch zu messen sowie Wassergebühren vorzuschreiben und einzuhoben.

(2) Seit dem Jahr 2016 gab es Bestrebungen im Verband, die Aufgabenteilung zu ändern und auch die Wasserversorgungsagenden der Mitgliedsgemeinden zu übernehmen. Der Verband sollte den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Versorgungsnetze durchführen, Endverbraucherinnen und Endverbraucher direkt versorgen und dafür Gebühren einheben. Bemühungen, den Verbandszweck dahingehend auszuweiten, führten trotz grundsätzlicher Zustimmung der Mitgliedsgemeinden zu keinem Ergebnis.

(3) Im Juni 2019 beschloss die Mitgliederversammlung schließlich eine neue Satzung, die die Grundlage für die weitere Verbandstätigkeit bilden sollte. Da einige Mitgliedsgemeinden die bestehende Aufgabenteilung beibehalten wollten, unterschied die neue Satzung zwischen einer Voll- und einer Teilmitgliedschaft. Die Vollmitgliedschaft umfasste die Teilnahme am vollen Umfang des Verbandszwecks, die Teilmitgliedschaft war auf Maßnahmen der Erkundung, Planung und Sicherung von Wasservorkommen des Verbands beschränkt.

Nachdem die wasserrechtliche Aufsicht des Landes Burgenland wesentliche Inhalte der Satzung als rechtswidrig beanstandet hatte, zog der Verband die neue Satzung zurück, die alte Satzung aus dem Jahr 2004 blieb weiterhin in Geltung. Die Aufsichtsbehörde beanstandete Regelungen,

- die im Widerspruch zum WRG 1959 standen, z.B. den Instanzenzug bei Einsprüchen gegen Vorschriften des Vorstands und die Möglichkeit von geheimen Abstimmungen,
- die dem für Wasserverbände gemäß WRG 1959 maßgeblichen Solidaritätsprinzip und gemeindeaufsichtsbehördlichen Bestimmungen widersprachen; dies betraf z.B. die Haftungsübernahme von Mitgliedsgemeinden bei Darlehensaufnahmen, die von der Gemeindeaufsicht zu genehmigen waren, oder
- die verfassungsrechtliche Bestimmungen verletzten; darunter fiel z.B. die Übertragung hoheitlicher Rechte der Mitgliedsgemeinden an den Verband, um diesen zu ermächtigen, für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen, die Bereitstellung und den Bezug von Wasser kostendeckende Abgaben einzuheben.

(4) Um nach der Strukturreform zusätzliche Verbandsaufgaben wahrnehmen zu können, beabsichtigte der Verband, seinen Verbandssitz auszubauen, zusätzliches Personal einzustellen und Modernisierungsschritte zu setzen; so sollten z.B. die bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern eingebauten mechanischen Wasserzähler gegen moderne Ultraschall-Wasserzähler ausgetauscht werden.

Zum Ausbau des Verbandssitzes errichtete der Verband im Rahmen des Bauabschnitts „Erweiterung Wasserwerk Heiligenkreuz“ einen Sitzungssaal, einen Kundempfangsbereich, Büro- und Aufenthaltsräume, Archiv-, Lager- und Werkstatt-räume, Fahrzeugunterstände sowie Park- und Verkehrsflächen (TZ 25).

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2019 sah fünf Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft in der Verwaltung sowie sechs bzw. ab Oktober acht Bedienstete in handwerklicher Verwendung vor. Anfang 2019 wurde der geplante Personalstand zur Gänze ausgeschöpft. Nach dem Abgang von drei Bediensteten sank der Personalstand im Herbst 2021 auf vier Vollzeitkräfte (einschließlich des Geschäftsführers) in der Verwaltung und fünf Bedienstete in der Anlageninstandhaltung (handwerkliche Verwendung).

Für drei Mitgliedsgemeinden beschaffte der Verband Ultraschall–Wasserzähler.

(5) Im Herbst 2021 lag ein adaptierter Satzungsentwurf vor, der die Einwände der Aufsichtsbehörde berücksichtigte. Die Mehrzahl der beanstandeten Regelungen wurde gestrichen, die anderen abgeändert. Die Mitgliedschaft der Mitgliedsgemeinden bestimmte sich nunmehr nach dem Umfang der Teilnahme am Verbandszweck. Der davon umfasste Aufgabenumfang konnte sich auch auf mit Verbandsbeschluss übernommene Anlagen(–teile) erstrecken.

Offen war, ob und wann die Strukturreform umgesetzt werden sollte. Nach Auskunft des Geschäftsführers fehlten noch Unterlagen und Angaben der Mitgliedsgemeinden, um Kosten und Preise zu kalkulieren, und vor allem Festlegungen der einzelnen Mitglieder, an der Reform teilzunehmen und die Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgung an den Verband auszulagern.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass die Erfüllung aller Anforderungen an die Wasserversorgung vor allem für kleine Gemeinden mit geringen Personalressourcen herausfordernd ist. Bei unzureichender Wartung und Instandsetzung verschlechtert sich der Zustand der Versorgungsanlagen, die Sicherheit der Wasserversorgung nimmt ab, der langfristige Werterhalt ist nicht gewährleistet.

Der RH befürwortete deshalb die Bestrebungen, die Wasserversorgungsagenden der Mitgliedsgemeinden an den Verband zu übertragen. Hierdurch könnte das Fachwissen des Verbands auch beim Verteilungsnetz eingesetzt und könnten Synergien genutzt werden.

Die bereits fünf Jahre dauernde Vorbereitungsphase belegte jedoch, dass eine große Strukturreform, wie sie der Verband plante, schwer umzusetzen war. Der RH führte dies auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedsgemeinden bei den für die Wasserversorgung einsetzbaren Personalressourcen, den Standard und den Zustand der Versorgungsanlagen, die Höhe der Wassergebühren und andere gemeindespezifische Umstände zurück. Die sich daraus ergebenden differierenden Interessenslagen der einzelnen Mitgliedsgemeinden erschwerten die Einigung auf eine einheitliche Lösung.

Der RH empfahl dem Verband deshalb, im Rahmen der Strukturreform schrittweise vorzugehen und mit den Mitgliedsgemeinden, die bereit sind, Wasserversorgungsaufgaben zu übertragen, individuelle Vereinbarungen abzuschließen sowie die vom Verband erbrachten Leistungen nach Aufwand abzurechnen.

Nach Ansicht des RH könnten die Mitgliedsgemeinden auch nur einen Teil ihrer Wasserversorgungsagenden übertragen oder Leistungen beauftragen.

- 20.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die Empfehlung des RH vorbehaltlich der erforderlichen Beschlussfassung über die Verbandssatzung in den Gremien des Verbands und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bereits umgesetzt habe.

Die mit den Rechnungsabschlussdaten 2022 adaptierte Kalkulation zur Strukturreform 2021 werde als Verrechnungsgrundlage gemeinsam mit einem Vertragsentwurf zur Strukturreform der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Basis für privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden werde dann gegeben sein. Gleichzeitig mit dem Beschluss der Verbandssatzung werde auch der Entwurf der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Strukturreform werde nur mit jenen Gemeinden umgesetzt, die dazu einen Beschluss im Gemeinderat fassen. Dies würden voraussichtlich die Gemeinden Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing, Rauchwart und Tschanigraben sein. Zudem seien Vertragspartner in den Gemeinden Eltendorf, Königsdorf, Kukmirn und Rudersdorf sowie der Businesspark Heiligenkreuz und ein Unternehmen in Güssing bereit, teilzunehmen. Überlegungen zur Teilnahme bestünden noch bei der Wassergenossenschaft Gamischdorf und der Stadtgemeinde Güssing mit Ausnahme der Wassergenossenschaften Glasing und Steingraben.

- 20.4 Der RH betonte, dass der Beschluss der Verbandssatzung in der Mitgliederversammlung und deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unverzichtbare Erfordernisse für weitere Umsetzungsschritte darstellen.

Wasserverband Unterer Raabtal

- 21.1 (1) Der Verband und der benachbarte WV Unterer Raabtal schlossen 1995 einen Vertrag, der die Entnahme von Rohwasser aus Brunnen des WV Unterer Raabtal, die Aufbereitung des Rohwassers im Wasserwerk Heiligenkreuz des Verbands und die Lieferung von Trinkwasser an den WV Unterer Raabtal betraf. Zum damaligen Zeitpunkt betrieb der WV Unterer Raabtal noch ein eigenes Wasserwerk, das er später stilllegte. Aufbereitungskapazitäten für den WV Unterer Raabtal wurden beim Bau des Wasserwerks Heiligenkreuz bereits berücksichtigt. Der WV Unterer Raabtal ersparte sich durch die Aufbereitung im Wasserwerk des Verbands die Investitionen für die Errichtung einer neuen eigenen Anlage.

Der Leistungsumfang des Verbands für den WV Unterer Raabtal umfasste nicht nur die Wasseraufbereitung. Der Verband hatte die Anlagen des Nachbarverbands in die eigene Wasserversorgungsanlage integriert und betrieb diese wie die eigenen Anlagen. Er sorgte für deren Wartung, Instandhaltung und Stromversorgung und konnte die Anlagen auch nutzen, um die Versorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen.⁵⁸

- (2) Im Zeitraum 2016 bis 2020 verrechnete der Verband einen Wasserpreis, der bis 2018 jährlich um einen Cent auf 0,58 EUR/m³ anstieg. 2019 erhöhte der Verband den Preis auf 0,69 EUR/m³ und 2020 auf 0,82 EUR/m³; die Erhöhung gegenüber 2018 betrug somit 41 %. Für 2021 setzte der Verband den Wasserpreis mit 0,87 EUR/m³ fest.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass der Wasserbezug des WV Unterer Raabtal stark schwankte:

Tabelle 14: Wasserlieferungen an den Wasserverband Unterer Raabtal

	2016	2017	2018	2019	2020
	in m ³ /Jahr				
Wasserbezug	161.223	165.182	76.643	102.818	114.689
	in EUR				
Wasserpreis pro m ³	0,56	0,57	0,58	0,69	0,82
Wasserpreis gesamt	90.285	94.154	44.453	70.944	94.045

Quelle: Verband

⁵⁸ so etwa den Speicher Mogersdorf, um einen Ortsteil von Heiligenkreuz im Lafnitztal zu versorgen

Der Vertrag des Verbands mit dem WV Unteres Raabtal legte ein Verfahren zur Ermittlung des Wasserpreises fest, wonach der Preis durch Division der Jahresbetriebskosten durch die aufbereitete Wassermenge errechnet werden sollte. In die Ermittlung der Jahresbetriebskosten waren alle Kosten für die gemeinsam benutzten Anlagenteile, nicht aber Aufwendungen für Verbandsorgane einzubeziehen.

Die bis 2018 verrechneten Wasserpreise basierten auf einer 2007 erstellten Kalkulation und wurden jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst.

Eine vom Verband aufgrund des Rechnungsabschlusses 2020 erstellte Kalkulation ergab folgende Wasserpreise:

- 1,11 EUR/m³ für den WV Unteres Raabtal,
- 1,74 EUR/m³ für die Mitgliedsgemeinden und die anderen Vertragspartner⁵⁹.

(3) Über die Angemessenheit der Preiserhöhungen bestand Uneinigkeit. Während der WV Unteres Raabtal den Wasserpreis als zu hoch erachtete und die Preiskalkulation anzweifelte, kritisierten Mitglieder des Verbands, dass die Wasserlieferung an den WV Unteres Raabtal zu günstigeren Konditionen erfolgte als für die eigenen Mitglieder.

Im Jahr 2020 nahm der WV Unteres Raabtal Verhandlungen auf, um den auf eine Laufzeit von 25 Jahren bzw. auf den Bestand des Wasserrechts abgeschlossenen Vertrag aufzulösen. Er beabsichtigte, eine eigene Wasseraufbereitungsanlage zu errichten.

Der Verband würde in diesem Fall Erlöse (94.045 EUR im Jahr 2020) verlieren und er könnte den Wasserspeicher des WV Unteres Raabtal nicht mehr nutzen. Die Aufwendungen des Verbands würden sich um den Anteil des WV Unteres Raabtal an der Wartung, Instandhaltung und Stromversorgung von Anlagenteilen verringern. Dem Verband entstünden auch zusätzliche Kosten, weil er einen Ersatz für den Wasserspeicher schaffen müsste.

- 21.2 Der RH erachtete die Fortführung der Wasserlieferungen für beide Wasserverbände als vorteilhaft. Dies würde eine Einigung auf einen für beide akzeptablen Wasserpreis erfordern. Da der WV Unteres Raabtal lediglich einen Teil der Wasserversorgungsanlagen des Verbands nutzte,⁶⁰ erachtete es der RH für gerechtfertigt, dem WV Unteres Raabtal einen geringeren Preis zu verrechnen als jenen, den die Mitgliedsgemeinden unter Einrechnung der Mitglieds- und Interessentenbeiträge bezahlen.

⁵⁹ kalkulatorischer Wasserpreis, errechnet durch Division des Gesamtaufwands durch die eingespeiste Wassermenge (jeweils um den Anteil des WV Unteres Raabtal verringert)

⁶⁰ Nicht genutzt wurden insbesondere Transportleitungen und Speicher.

Hingegen sah er die Beendigung der Geschäftsbeziehungen des Verbands mit dem WV Unteres Raabtal als für beide Seiten nachteilig:

- Der Rückgang bei den Aufwendungen im Verband wäre gering, die Mitgliedsgemeinden müssten jedoch den verbleibenden Umsatzausfall ausgleichen und Ersatzanlagen finanzieren.
- Für den WV Unteres Raabtal würde sich aufgrund der hohen Investitionskosten und der Kosten für den Betrieb des Wasserwerks ein Wasserpreis ergeben, der nach Einschätzung des RH deutlich über dem vom Verband ermittelten Preis von 1,11 EUR/m³ liegen würde.
- Der RH wies zudem darauf hin, dass die Vergabe von Förderungen gemäß den Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft nur den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen soll.⁶¹ Die Variante mit zwei eigenständig agierenden Wasserverbänden würde bei einer Variantenuntersuchung wegen der zusätzlich erforderlichen Anlagen und folglich höheren Kosten voraussichtlich schlechter abschneiden. Diese Variante wäre deshalb nicht kosteneffizient, die zusätzlich erforderlichen Anlagen müssten voraussichtlich ohne Förderungen errichtet werden.

Der RH empfahl dem Verband, aus wirtschaftlichen Gründen eine Einigung mit dem WV Unteres Raabtal über die Höhe des Wasserpreises anzustreben.

- 21.3 Der Verband führte in seiner Stellungnahme aus, dass der zwischen den beiden Wasserverbänden abgeschlossene Liefervertrag laut einer rechtlichen Prüfung faktisch unkündbar sei. Der Vertrag habe keine Ablaufrist, solange nicht einer der beiden Vertragspartner die Vertragsinhalte gröblich verletzt oder beide Verbände auf die Wasserrechte und Konsensmengen der Brunnen im Grundwasserschongebiet Heiligenkreuz–Wallendorf verzichten. Eine Einigung über die Höhe des Wasserpreises sei nicht erforderlich, weil die Ermittlung des Verrechnungspreises im Liefervertrag geregelt sei. Eine Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem WV Unteres Raabtal brächte dem Verband keinen wesentlichen Nachteil, denn bei einem Wegfall der Wasserlieferungen entfielen auch die Kosten für den Transport und die Aufbereitung des Wassers. Da der Verband keine gewinnorientierten Wasserpreise verrechne, sondern lediglich jene Kosten geltend mache, die sich gemäß Liefervertrag aus den Aufwendungen des Betriebs ergeben, entstünde auch kein Nachteil durch den Wegfall der Liefermengen.
- 21.4 Der RH entgegnete dem Verband, dass die Regelungen im Liefervertrag zur Preisermittlung seiner Ansicht nach unzureichend waren. Weder war festgelegt, welche Anlagenteile gemeinsam benutzt werden, noch welche Aufwendungen bei der Ermittlung der Jahresbetriebskosten zu berücksichtigen sind. Dies belegte auch der

⁶¹ Zielsetzung der gemäß § 13 und §§ 16 ff. Umweltförderungsgesetz erlassenen Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

Umstand, dass der Verband dem WV Unteres Raabtal bis 2018 einen auf der gleichen Regelung des Liefervertrags basierenden, viel niedrigeren Wasserpreis verrechnete.

Die Argumentation des Verbands, dass ihm bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem WV Unteres Raabtal kein finanzieller Nachteil erwachsen werde, konnte der RH nicht nachvollziehen. Die dem RH vorgelegte Preiskalkulation enthielt Teilkosten, wie den Personalaufwand und die Anlagenabschreibung, die drei Viertel der Jahresbetriebskosten der gemeinsam benutzten Anlagenteile ausmachten und die bei einer Beendigung des Liefervertrags nicht entfallen würden.

Der RH verblieb bei seiner Auffassung, dass bei einem Entfall der Wasserlieferungen an den WV Unteres Raabtal die wegfallenden Kosten für den Transport und die Aufbereitung des Wassers den Umsatzausfall nicht ausgleichen würden. Zudem müssten auch Ersatzanlagen finanziert werden, wodurch dem Verband und damit seinen Mitgliedsgemeinden insgesamt erhebliche Mehrkosten entstünden.

Qualitative und quantitative Wasserversorgung

Brunnen, Wasserwerke und Wasserspeicher

22.1 (1) Um den Wasserbedarf zu decken, nutzte der Verband oberflächennahe Vorkommen und, weil die Brunnen aufgrund der geologischen Gegebenheiten im Südburgenland nicht die benötigten Mengen lieferten, auch Tiefengrundwässer. Im Herbst 2021 betrieb der Verband 29 eigene Gewinnungsanlagen mit einer genehmigten Entnahmemenge von maximal 130 l/s, davon entfielen 70 l/s auf acht Tiefbrunnen. Für die Wasserlieferungen an den WV Unteres Raabtal nutzte er vier Brunnen, die dem WV Unteres Raabtal gehörten.

(2) Zum Verband gehörte auch das Brunnenfeld Rudersdorf mit vier Brunnenanlagen (davon zwei Tiefbrunnen bis 130 m Tiefe), die jedoch seit dem Beitritt der Marktgemeinde Rudersdorf zum Verband (1996) außer Betrieb waren.

(3) Grundwasserleiter überlagernde, dichte Deckschichten begrenzten die Ergiebigkeit, sicherten aber die Qualität der Wasservorkommen weitgehend vor menschlichen Einflüssen. Laut dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021⁶² wiesen alle vom Verband genutzten Vorkommen⁶³ einen guten chemischen Zustand auf. Im

⁶² Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne werden alle sechs Jahre (2009, 2015, 2021) vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium im Zusammenwirken mit den Ländern erstellt.

⁶³ Grundwasserkörper Lafnitztal (GK100129) und Stremtal (GK100136) sowie Tiefengrundwasserkörper Steirisches und Pannonisches Becken (TGWK100168)

Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 ausgewiesene Belastungen durch Düngemittel wie Nitrat und Orthophosphat im Grundwasserkörper Stremtal waren nicht relevant für den Verband.⁶⁴

Das – aus den oberen Grundwasserkörpern – geförderte Rohwasser wies Eisen- und Manganwerte auf, die regelmäßig über den Grenzwerten lagen. Um die störenden Inhaltsstoffe zu entfernen, betrieb der Verband zwei Wasserwerke.

(4) Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen waren verpflichtet, die Anforderungen an Trinkwasser an allen Stellen des Versorgungsnetzes sicherzustellen und durch befugte Untersuchungsstellen überprüfen zu lassen.

Die Überprüfung der Wasserqualität durch zertifizierte Untersuchungsstellen erfolgte beim Verband gemäß dem bewilligten Jahresinspektionsplan. Die Inspektionen bestätigten die Eignung des aufbereiteten Wassers zur Verwendung als Trinkwasser.⁶⁵

(5) Wasserspeicher sind wichtige Einrichtungen zur Sicherung der Wasserversorgung. Die Behälterkapazität muss Tageswasserausgleichsmenge, Feuerlöschvorrat und Betriebsreserve abdecken. Für kleine und mittlere Wasserversorgungsunternehmen wird allgemein eine Speicherkapazität in Höhe eines mittleren Tagesbedarfs empfohlen.

Der Verband verfügte über acht Hochbehälter mit bis zu 2.500 m³ Fassungsvermögen. Das insgesamt zur Verfügung stehende Speichervolumen von 7.180 m³ deckte den Bedarf eines Tages mit hohem Verbrauch.

Als zusätzliche Absicherung bestanden Leitungsverbindungen zu fünf Wasserspeichern benachbarter Wasserversorger mit insgesamt 6.000 m³ Fassungsvermögen.

(6) Gemäß dem WRG 1959⁶⁶ haben Wasserberechtigte öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete auf eigene Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen.

Der Verband ließ seine Anlagen zuletzt 2019 überprüfen. Die Wasserversorgungsanlagen des Verbands befanden sich laut dem vorliegenden Prüfbericht in einem guten

⁶⁴ Sie betrafen Messstellen in den Gemeinden Strem und Heiligenbrunn, die – bezogen auf die Fließrichtung des Grundwasserstroms – unterhalb der Brunnen des Verbands in Krottendorf lagen.

⁶⁵ gemäß den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II 304/2001 i.d.g.F., sowie des Kapitels B1 des Österreichischen Lebensmittelbuches

⁶⁶ § 134 Abs. 1

baulichen und gut gewarteten Zustand. Die mengenmäßige Versorgungssicherheit war laut Prüfbericht auch unter Berücksichtigung der Alterung der Brunnenanlagen längerfristig gewährleistet.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass der Verband die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen zur qualitativen und quantitativen Wasserversorgung zeitgerecht durchführen ließ. Die Wasserversorgungsanlagen waren in einem guten baulichen Zustand und gut gewartet; das an die Mitgliedsgemeinden und Vertragspartner gelieferte Trinkwasser entsprach den rechtlichen Anforderungen, die Versorgungssicherheit erschien längerfristig gewährleistet.

Versorgungssicherheit

- 23.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Trinkwasserbedarfs für die Jahre 2016 bis 2020:

Tabelle 15: Entwicklung des Trinkwasserbedarfs

Wasserbezug	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2016 bis 2020
	in m³/Jahr					in %
Mitgliedsgemeinden	1.048.306	1.178.926	1.135.996	1.210.649	1.251.460	19,4
Wasserverbände und Vertragspartner	228.196	294.703	142.784	132.415	149.092	-34,7
Summe Wasserbezug	1.276.502	1.473.629	1.278.780	1.343.064	1.400.552	9,7

Quelle: Verband

Der Trinkwasserbezug der Mitgliedsgemeinden nahm im Zeitraum 2016 bis 2020 um rd. 19 % zu, benachbarte Wasserverbände und Vertragspartner bezogen um rd. 35 % weniger Trinkwasser. Insgesamt ergab sich ein Anstieg von rd. 10 %. Der Verband führte den Anstieg auf einen höheren Anschlussgrad an die kommunale Wasserversorgung, Betriebsansiedelungen und häufige Trockenperioden zurück. Für die Zukunft erwartete der Verband infolge des Klimawandels und des wachsenden Tourismus eine weitere Zunahme des Wasserbedarfs.

(2) Für die Versorgungssicherheit sind insbesondere die höchsten Tagesverbrauchs- werte (einschließlich aller internen Verbräuche und Wasserverluste) relevant. Im Verband stiegen diese von 2016 bis 2020. Der höchste Tagesverbrauch (Fünf- Jahres-Spitzentag) wurde am 14. August 2020 mit 7.007 m³ registriert. Er lag deutlich über dem bis dahin im Jahr 2017 verzeichneten Spitzenwert von 6.400 m³.

(3) Der Verband verfügte über erhebliche Wasserressourcen. Er konnte täglich bis zu 11.266 m³ und jährlich bis zu 3,95 Mio. m³ Trinkwasser bereitstellen. Um den bis dahin höchsten Jahresbedarf von 1,47 Mio. m³ im Jahr 2017 zu decken, nutzte der Verband 37 % der jährlich verfügbaren Ressourcen; um den Verbrauch am Fünf-Jahres-Spitzentag von 7.007 m³ im Jahr 2020 zu decken, nutzte er 63 % der täglich verfügbaren Ressourcen.

- 23.2 Der RH stellte fest, dass im Verband im Zeitraum 2016 bis 2020 der jährliche Trinkwasserbedarf um rd. 10 % anstieg. Für die Versorgungssicherheit war der gestiegene Jahreswasserbedarf weniger bedeutend als der starke Anstieg des höchsten Tagesverbrauchswerts. Um diesen Verbrauch abzudecken, schöpfte der Verband 63 % der verfügbaren Ressourcen aus.

Aufgrund der vorhandenen Ressourcen konnte der Verband die Versorgung der Mitgliedsgemeinden und der Vertragspartner auch an Tagen mit hohem Bedarf gewährleisten, ohne die vorhandenen Ressourcen auszuschöpfen.

Nach Ansicht des RH war der Verband nicht verpflichtet, Ressourcen bereitzustellen, um Tagesverbrauchswerte in unbegrenzter Höhe abzudecken.

Um einem weiteren Anstieg der höchsten Tagesverbrauchswerte entgegenzuwirken, empfahl der RH dem Verband, unter Einbindung der Mitgliedsgemeinden die Wasserverbraucherinnen und –verbraucher im Wege von Gemeindezeitungen und anderen Medien über die Begrenztheit der vorhandenen Wasserressourcen und über die Notwendigkeit einer sorgsamen Nutzung des bereitgestellten Trinkwassers zu informieren.

- 23.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er seit einiger Zeit regelmäßig in regionalen Printmedien auf das Thema Klimaveränderung und die Auswirkungen auf die Wasserversorgung, wie das Absinken des Grundwasserspiegels, aufmerksam mache. Weiters gebe er Anleitungen, wie jeder einzelne Abnehmer persönlich zur Problembewältigung beitragen könne. Zudem habe der Verband die Programmierung einer Kommunikationsplattform in Auftrag gegeben, über die künftig die Übermittlung entsprechender Informationen an Gemeinden, Feuerwehren und Privatpersonen ermöglicht werde.

Die höchsten Tagesverbrauchswerte seien nach Ansicht des Verbands nicht geeignet, um eine sorgsame Nutzung des Trinkwassers und der vorhandenen Wasserressourcen zu beurteilen. Er begründete dies folgendermaßen:

- Die von den Wasserwerken erfassten höchsten täglichen Einspeisemengen in das Versorgungssystem seien nicht gleichzusetzen mit den höchsten Verbrauchswerten.

- Die höchsten Tagesverbrauchswerte seien nicht in den Jahren mit den höchsten Jahresverbräuchen aufgetreten.
- Die höchsten Tagesverbrauchswerte seien nicht im gleichen Verbrauchszeitraum aufgetreten.

Diese Umstände würden zeigen, dass nicht die Verbrauchsgewohnheiten der Bevölkerung ein Spiegelbild des sorgsamsten Umgangs darstellen, sondern andere Faktoren maßgebend für die höchsten Tagesverbrauchswerte seien.

- 23.4 Der RH hielt fest, dass der Verbrauch untertags und die Einspeisung (Befüllung der Wasserspeicher) vorwiegend in den Nachtstunden erfolgten. Die täglich verbrauchten und die täglich eingespeisten Mengen können deshalb differieren.

Ungeachtet dessen muss der Verband in der Lage sein, mit der zur Verfügung stehenden Anlagenkapazität (Brunnen, Aufbereitungsanlagen und Wasserspeicher) tageweise und auch über mehrere Tage hinweg auftretende Bedarfsspitzen abzudecken. Falls – wie vom Verband ausgeführt – die Bedarfsspitzen nicht durch die Verbrauchsgewohnheiten der Bevölkerung verursacht werden, sondern durch andere Faktoren, sollte der Verband bestrebt sein, diese zu erheben, und nach Möglichkeiten suchen, Bedarfsspitzen abzumildern.

Wasserleitungsnetz, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen

- 24.1 (1) Das seit seiner Gründung 1972 vom Verband errichtete Leitungsnetz war durchschnittlich 21 Jahre alt, 13 % der Leitungen waren älter als 40 Jahre. Die folgende Tabelle zeigt das für das Leitungsnetz verwendete Rohrmaterial und das Alter der Leitungen:

Tabelle 16: Material und Alter des Leitungsnetzes

Rohrmaterial	Leitungslänge	durchschnittliches Leitungsalter	Anteil am Leitungsnetz
	in km	in Jahren	in %
Asbestzement	17,40	35	3,4
Gusseisen	1,57	18	0,3
Polyethylen	117,90	15	22,8
Polyvinylchlorid	379,30	22	73,5
Stahl	0,03	20	0,0
Summe	516,20	21	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verband

Um den laufenden Betrieb und die Instandhaltung zu unterstützen, erfasste der Verband alle im Rahmen von Verbandsbauabschnitten errichteten Wasserleitungen in einem digitalen Leitungskataster. Die Leitungen für den Transport des Trinkwassers von den Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen zu den Wasserspeichern und zu den Versorgungsnetzen der Mitgliedsgemeinden (133,30 km) gehörten dem Verband. Die anderen Wasserleitungen (382,90 km) waren Versorgungsleitungen, die der Verband im Auftrag von Mitgliedsgemeinden errichtet hatte. Sie gehörten zu den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden, die auch für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung zuständig waren.

(2) Wasserverluste sind ein wesentliches Indiz für den Zustand des Rohrnetzes und ein wichtiges Kriterium für eine effiziente und nachhaltige Instandhaltungsplanung. Die Leckortung ist – zusammen mit der Wasserbilanz und der Schadensstatistik – die wichtigste Informationsquelle über den Zustand des Rohrnetzes und zählt zu den essenziellen Aufgaben eines Wasserversorgers.

Der Verband setzte zur Überwachung seines Netzes und zur Verrechnung der gelieferten Wassermengen Ultraschall- und magnetisch-induktive Wasserzähler ein, die über Digitalfunk oder Lichtwellenleiterkabel mit der Steuerungszentrale verbunden sind und laufend Messdaten übermitteln. Dieses dichte Netz an Überwachungseinrichtungen ermöglichte dem Verband, Leitungsschäden rasch zu erkennen.

Die Anzahl an Leitungsschäden in den Transportleitungen des Verbands war mit durchschnittlich acht pro Jahr bzw. sechs pro 100 km niedrig. Zusammen mit den vom Verband in den Jahren 2016 bis 2020 ermittelten Wasserverlusten zwischen 1 % und 4 % war von einem guten Rohrnetzzustand auszugehen. Die Verlustrate bezog sich nur auf die Transportleitungen des Verbands; diese Leitungskategorie weist aufgrund der geringen Anzahl an abzweigenden Anschlüssen generell niedrigere Verlustraten als Versorgungsleitungen auf.

(3) Das unterirdische Leitungsnetz von Wasserversorgern hat einen hohen Anteil am gesamten Anlagevermögen. Um den Wert des Leitungsnetzes langfristig zu erhalten, ist eine zeitgerechte Instandhaltung erforderlich.

Aufgrund der niedrigen Schadensrate und der geringen Wasserverluste erneuerte der Verband im überprüften Zeitraum nur wenige Leitungsabschnitte. Die vom Verband angegebene Rehabilitationsrate⁶⁷ von 0,3 % lag deutlich unter der empfohlenen Rate von 1 % bis 2 %. Der Verband hatte noch keine Rücklagen gebildet, um für einen höheren Rehabilitationsbedarf vorzusorgen.

24.2 Der RH hielt fest, dass die Versorgungsanlagen des Verbands und deren Steuerung dem Stand der Technik entsprachen. Hervorzuheben war das zum raschen Erkennen von Leitungsschäden eingerichtete Überwachungssystem.

Aufgrund von wenigen Rohrbrüchen und geringen Wasserverlusten war von einem guten Zustand des Rohrnetzes auszugehen. Der RH sah folglich keinen dringenden Handlungsbedarf, um die Erneuerung des Netzes maßgeblich zu steigern. Mittelfristig erachtete er eine jährliche Rehabilitationsrate von 0,3 % jedoch als zu gering, um den Wert des Leitungsnetzes langfristig zu erhalten. Da die vom Verband in den ersten Jahren seines Bestehens errichteten Transportleitungen bereits über 40 Jahre alt waren, sind künftig vermehrt Leitungsschäden zu erwarten. Dafür sollte der Verband Vorkehrungen treffen. Der RH verwies dazu auf TZ 20, wonach Bestrebungen bestanden, dass der Verband auch den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Versorgungsnetze durchführen solle.

Er empfahl dem Verband, von der Entwicklung der Schadensraten ausgehend für das Wasserleitungsnetz eine vorbeugende, zustandsorientierte Instandhaltungs- und Erneuerungsstrategie zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf die Notwendigkeit, für die Finanzierung von Anlagenerneuerungen Rücklagen zu bilden (TZ 14).

⁶⁷ Rehabilitationsrate: Anteil am gesamten Leitungsnetz, der jährlich saniert oder erneuert wird

- 24.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er in den vergangenen Jahren rd. 4,1 Mio. EUR in die Erneuerung seiner Versorgungsanlagen und der Steuerung investiert habe. Er habe die beiden Wasserwerke dem Stand der Technik angepasst, Steuerungsanlagen erneuert, sämtliche Hochbehälter und einzelne Brunnenanlagen baulich saniert, Brunnen laufend regeneriert, undichte Betonschächte durch Kunststoffschächte getauscht, Brunnenpumpen getauscht und mit Frequenzumformern und speicherprogrammierbaren Steuerungen ausgestattet, am Brunnenfeld Heiligenkreuz eine neue Rohwasserleitung errichtet, in manchen Mitgliedsgemeinden Versorgungsleitungen ausgetauscht und die Versorgungszonen aus dem Wasserwerk Heiligenkreuz hydraulisch optimiert. Zusätzlich habe er eine Rohrbruchversicherung abgeschlossen, die die Kosten der Schadensbehebung trage. Die Anzahl der Rohrleitungsschäden und damit die Kosten der Schadensbehebung seien in den vergangenen Jahren so gering gewesen, dass der Wasserverband jährlich eine Rückvergütung erhalten habe.

Der Verband sei der Ansicht, dass er eine ausgezeichnete, zustandsorientierte Instandhaltungs- und Erneuerungsstrategie verfolgt habe, die auch eine vorbeugende Erneuerung des Wasserleitungsnetzes beinhalte. Die Entwicklung der Schadensrate belege dies.

- 24.4 Der RH anerkannte die vom Verband zur Erhaltung und Verbesserung der Versorgungsanlagen umgesetzten Maßnahmen. Ungeachtet dessen erwartete er künftig wegen des zunehmenden Leitungsalters vermehrt Leitungsschäden. Deshalb erachtete er es als zweckmäßig, auch für das Wasserleitungsnetz eine vorbeugende, zustandsorientierte Instandhaltungs- und Erneuerungsstrategie zu entwickeln.

Investitionen und geplante Erweiterungen

- 25.1 (1) Im Zeitraum 2016 bis 2020 führte der Verband zahlreiche Investitionsprojekte durch. Er sanierte, optimierte und modernisierte bestehende Anlagen, errichtete zusätzliche Brunnen und erweiterte das Wasserwerk Heiligenkreuz. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die in einzelnen Bauabschnitten durchgeführten Projekte:

Tabelle 17: Bauabschnitte für Investitionsprojekte des Verbands im Zeitraum 2016 bis 2020

Bauabschnitt	Bezeichnung	im Anlagevermögen aktivierter Betrag
		in 1.000 EUR
44	Brunnen Tobaj 3	266,3
47	Brunnen Heiligenkreuz, Rohwasserleitung	1.399,8
48	Photovoltaik-Anlagen	92,1
53	Wasserwerk Krottendorf	868,8
55	Wasserwerk, Brunnen Heiligenkreuz	449,8
56	Erweiterung Wasserwerk Heiligenkreuz	1.599,7
Summe		4.676,5

Quelle: Verband

- (2) Der Verband plant für den Zeitraum 2022 bis 2026 Investitionen von 3,38 Mio. EUR. Die geplanten Projekte sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 18: Im Zeitraum 2022 bis 2026 geplante Investitionen

Bauabschnitt	Bezeichnung	geschätzte Baukosten	
		Teilprojekte	Bauabschnitte
		in 1.000 EUR	
17	Sanierung und Ausbau Brunnen Rudersdorf	330	
	Wasserwerk Rudersdorf	1.200	
	Summe Bauabschnitt 17		1.530
52	Erweiterung Hochbehälter Rudersdorf		1.000
60	Brunnenbewirtschaftungskonzept	145	
	Hydraulische Berechnung Leitungsnetz	75	
	Steuerung, Leittechnik	290	
	Erneuerung Funkausrüstung	140	
	Erneuerung Funkgeräte	45	
	Summe Bauabschnitt 60		695
62	Notstromversorgung Verband		150
Summe			3.375

Quelle: Verband

(3) Ein großer Teil der geplanten Investitionen war für die Adaptierung von Wasserversorgungsanlagen vorgesehen, die der Verband 1996 von der Marktgemeinde Rudersdorf im Zuge ihres Beitritts erworben hatte. Diese Anlagen – eine Wasseraufbereitungsanlage, zwei Schachtbrunnen und zwei Tiefbrunnen, von denen einer lediglich eine Versuchsbohrung war, sowie ein Wasserspeicher – waren bereits zur Zeit des Erwerbs veraltet und in einem schlechten Zustand. Der Verband nutzte lediglich den (kleinen) Wasserspeicher, die restlichen Anlagen wurden, auch weil kein Bedarf bestand, seit dem Erwerb nicht genutzt. Die Instandsetzung dieser Anlagen würde de facto einem Neubau gleichkommen.

Der Verband plant seit einigen Jahren, die nicht genutzten Anlagen instand zu setzen und den Wasserspeicher zu vergrößern. Er erwarb die für die Errichtung einer neuen Wasseraufbereitungsanlage und die Vergrößerung des Wasserspeichers benötigten Grundstücke. Der Baubeginn der Fürstenfelder Schnellstraße (S 7) im Gemeindegebiet von Rudersdorf veranlasste den Verband, das Vorhaben aufzuschieben, um mögliche Auswirkungen der Straßenbaumaßnahmen auf die Ergiebigkeit der bestehenden Brunnen abzuwarten. Erste Projektierungen sollten noch 2022 starten, die Fertigstellung der Anlage ist innerhalb von drei Jahren ab Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Zusage öffentlicher Fördermittel geplant.

Der Geschäftsführer begründete die Absicht des Verbands, seine Wasserressourcen durch das Instandsetzen der ungenutzten Wasserversorgungsanlagen in Rudersdorf zu erweitern, mit den Ergebnissen des Monitoringprogramms der Gewinnungsanlagen und der Entwicklung des Wasserverbrauchs im Versorgungsgebiet. Das Monitoringprogramm habe gezeigt, dass die wasserrechtlich bewilligten Entnahmemengen der Tiefbrunnen – mit Ausnahme des Tiefbrunnens in Glasing, bei dem Sanierungsmaßnahmen notwendig seien – weiterhin erreicht würden. Die oberflächennahen Wassergewinnungsanlagen seien jedoch durch Auswirkungen des Klimawandels beeinflusst, die wasserrechtlich bewilligten Mengen könnten nicht mehr entnommen werden. Gleichzeitig sei der Wasserverbrauch im Verbandsgebiet in den vergangenen zwei Jahren durch Lockdowns und Homeoffice aufgrund der COVID-19-Pandemie an den verbrauchsstärksten Tagen erheblich angestiegen. Langfristig sei es daher für den Verband unumgänglich, diesen Auswirkungen gegenzusteuern.

Um die Wasserversorgung abzusichern und den Wasserbedarf im Versorgungsgebiet auch im Falle eines mehrtägigen Stromausfalls abzudecken, sei auch eine Erhöhung des Speichervolumens erforderlich. Der Wasserspeicher in Rudersdorf müsse auch vergrößert werden, wenn der Verband den Hochbehälter Mogersdorf, der dem WV Unteres Raabtal gehört, nicht mehr nutzen könne. Das wäre der Fall, wenn der benachbarte Verband den Wasserbezug einstelle.

(4) Ein Versorgungskonzept in schriftlicher Form, um den Ausbaubedarf für die Mitgliedsgemeinden in nachvollziehbarer Weise zu belegen, lag nicht vor.

- 25.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Maßnahmen des Verbands dazu beitrugen, den Standard der bestehenden Wasserversorgungsanlage zu verbessern oder zumindest zu erhalten.

(2) Der RH merkte kritisch an, dass der Verband über kein schriftliches Versorgungskonzept verfügte, in dem voraussichtliche Entwicklungen aufgezeigt und mögliche Varianten untersucht werden. Zu der beabsichtigten Instandsetzungsinvestition der ungenutzten Wasserversorgungsanlagen in Rudersdorf vermisste der RH eine schlüssige Begründung, wonach die vorhandenen Wasserressourcen des Verbands nicht ausreichen, um den künftig erwarteten Bedarf zu decken.

Er verwies dazu auf seine Feststellung in TZ 23, wonach der Verband lediglich 37 % der jährlich verfügbaren Wasserressourcen nutzte, um den bisher höchsten Jahresbedarf von 1,47 Mio. m³ im Jahr 2017 zu decken, und 63 % der täglich verfügbaren Ressourcen, um den Verbrauch am Fünf-Jahres-Spitzentag von 7.007 m³ im Jahr 2020 zu decken.

Der RH empfahl dem Verband, ein schriftliches Versorgungskonzept zu erstellen, um den Mitgliedsgemeinden eine fundierte Grundlage für Entscheidungen über zukünftige Investitionen bereitzustellen.

- 25.3 Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Mitgliedsgemeinden die Entscheidung über zukünftige Investitionen zum Ausbau und zur Sicherstellung der Wasserversorgung stets aufgrund vorangehender Erläuterungen in den Gremien getroffen hätten. Beim Ausbau von Versorgungsanlagen der Mitgliedsgemeinden seien die Entscheidung und Beschlussfassung auch aufgrund von Ansuchen der betroffenen Mitgliedsgemeinden an den Verband erfolgt.

Der Verband fasste die in den Gremien vorgetragenen Erläuterungen zu den bereits umgesetzten und zu den geplanten Bauvorhaben in einem schriftlichen Wasserversorgungskonzept zusammen und übermittelte dieses gemeinsam mit der Stellungnahme.

- 25.4 Der RH merkte dazu an, dass das vom Verband in der Stellungnahme übermittelte Wasserversorgungskonzept fast ausschließlich allgemeine Ausführungen über die Wasserversorgungsanlagen, die wasserrechtlichen Bewilligungen, die Beschaffenheit des Wassers und die Parameter der Wasseruntersuchungen enthielt. Wichtige Inhalte wie jene, warum die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichen, um den künftigen Wasserbedarf zu decken, und warum zusätzliche Anlagen erforderlich sind, wurden hingegen wenig detailliert behandelt. Dies, obwohl laut Wasserversorgungskonzept in den nächsten Jahren wesentliche Veränderungen zu erwarten sind:

So soll der Jahreswasserbedarf im Verbandsgebiet bis 2030 um 30 % auf 1,8 Mio. m³ ansteigen. Das quantitative Wasserdargebot der oberflächennahen Brunnen soll um 65 %, der Tiefbrunnen um 6 % und das Wasserdargebot insgesamt um 40 % auf 2,275 Mio. m³ abnehmen.⁶⁸ Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, beabsichtige der Verband, das verminderte Wasserdargebot durch die Instandsetzung der ungenutzten Wasserversorgungsanlagen in Rudersdorf um rd. 10 % zu erhöhen. Diese Investition soll langfristig ein Wasserdargebot von 2 Mio. m³ bis 2,5 Mio. m³ sicherstellen; bezogen auf den prognostizierten Wasserbedarf entspreche dies einer Ressourcenauslastung von 75 % bis 80 %.

Für den RH waren die im Konzept enthaltenen Prognosen zur Entwicklung des Wasserbedarfs und des Wasserdargebots nur unzureichend belegt. Angaben über die Gründe für den erwarteten Mehrbedarf fehlten bzw. waren nicht ausreichend bestimmt.

Zum angeführten, erheblichen Rückgang des quantitativen Wasserdargebots der oberflächennahen Brunnen hielt der RH fest, dass dieser nur sehr allgemein mit den Auswirkungen des Klimawandels begründet wurde. Laut Wasserversorgungskonzept habe sich am Brunnenfeld Heiligenkreuz im Lafnitztal, dem wichtigsten Gewinnungsgebiet des Verbands, in den oberflächennahen Horizonten bereits ein teilweise eklatanter Rückgang des Wasserdargebots gezeigt. Im Wasserversorgungskonzept fanden sich jedoch keine Angaben über die bisherige Entwicklung und darüber, in welchem Zeitraum das nutzbare Wasserdargebot um die angegebenen 70 % abnehmen soll.

Der RH vermisste im Wasserversorgungskonzept insbesondere einen Zeitplan, ab wann ein Ausbau erforderlich sein wird, weil die derzeit noch hohen Reserven nicht mehr ausreichen.

⁶⁸ Das Konzept enthielt keine Angaben über die Zeitdauer.

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge – Vergabeverfahren

- 26.1 (1) Bei Auftragsvergaben hatte der Verband das Bundesvergabegesetz (**BVergG**)⁶⁹ zu beachten. Demnach waren die Grundprinzipien von Transparenz und Nicht-Diskriminierung einzuhalten und vor Auftragsvergaben geregelte Vergabeverfahren durchzuführen.

Das BVergG unterschied zwischen öffentlichen Auftraggebern und solchen, die eine Sektorentätigkeit ausüben. Für Sektorenauftraggeber kamen die speziellen Sektorenbestimmungen des 3. Teils des BVergG zur Anwendung, die Erleichterungen im Vergleich zu den Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber vorsehen. Wasserversorgung war gemäß BVergG eine Sektorentätigkeit. Der Verband war folglich ein Sektorenauftraggeber im Sinne des BVergG.

Bei der Wahl des Vergabeverfahrens war der geschätzte Auftragswert maßgebend, wobei zwischen Oberschwellen- und Unterschwellenbereich zu unterscheiden war. Der geschätzte Auftragswert war sachkundig als Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich allfälliger Optionen und Vertragsverlängerungen mit Nettobeträgen (exklusive Umsatzsteuer) zu ermitteln.

Die für Sektorenauftraggeber maßgebenden Schwellenwerte betrugen im überprüften Zeitraum bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens 418.000 EUR, bei Bauaufträgen mindestens 5.225.000 EUR.

- (2) Bei den vom Verband im Zeitraum 2016 bis 2020 umgesetzten Vorhaben lagen die geschätzten Auftragswerte unter den gesetzlichen Schwellenwerten. Der Verband konnte das Vergabeverfahren daher weitgehend frei wählen.⁷⁰ Soweit dies aufgrund des Wertes und des Gegenstands des Auftrags erforderlich erschien, war eine Verfahrensart zu wählen, durch die ein angemessener Grad von Öffentlichkeit gewährleistet war. Einschränkungen bestanden bei Direktvergaben. Diese waren zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 100.000 EUR nicht erreichte. Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung waren zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert unter 200.000 EUR (Liefer- und Dienstleistungsaufträge) bzw. unter 500.000 EUR (Bauaufträge) blieb.⁷¹

⁶⁹ BVergG 2006, BGBl. I 17/2006, zuletzt i.d.F. BGBl. I 7/2016; ab 21. August 2018: BVergG 2018, BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.

⁷⁰ § 200 BVergG 2006 bzw. § 212 BVergG 2018

⁷¹ § 214 BVergG 2018 (Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bei Sektorenauftraggebern), Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II 95/2012 i.d.F. BGBl. II 461/2012, BGBl. II 262/2013, BGBl. II 292/2014 und BGBl. II 250/2016, und Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II 211/2018

Im überprüften Zeitraum vergab der Verband insgesamt 23 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit Netto-Auftragswerten von über 50.000 EUR. Das Gesamtvolumen dieser Aufträge betrug 2,49 Mio. EUR. Die meisten Auftragsvergaben über 50.000 EUR fielen 2019 an, mit elf Vergaben und einem Jahresauftragswert von 1,48 Mio. EUR. In diesem Jahr nahm der Verband die Erweiterung des Wasserwerks Heiligenkreuz in Angriff.

(3) Der RH wählte risikoorientiert 13 Vergaben aus, um sie hinsichtlich Einhaltung der Vergabevorschriften, Bieterauswahl sowie Angebotsprüfung zu überprüfen und die Angebote mit den Abrechnungen zu vergleichen:

Tabelle 19: Überprüfte Auftragsvergaben

Auftragsart	angewandtes Vergabeverfahren (alle ohne vorherige Bekanntmachung)	Inhalt	Auftragswert	Schlussrechnung
			in EUR (netto)	
Lieferauftrag	Direktvergabe	Lieferung von magnetisch-induktiven Durchflussmessgeräten für den Zählertausch gemäß Eichgesetz	66.240	66.240
Bauftrag	nicht offenes Verfahren	Brunnenbauarbeiten Brunnen 1 und 2 Krottendorf, inklusive Verrohrung, Filterstrecken, Verkiesung und Pumpversuchen	209.924	231.269
Lieferauftrag	Direktvergabe	Lieferung von Ultraschall-Wasserzählern für die Gemeinden Neustift bei Güssing, Inzenhof und Tschanigraben	54.516	56.028
Bauftrag	Direktvergabe	Erd- und Baumeisterarbeiten zur Instandsetzung von Brunnenvorschächten am Brunnenfeld Heiligenkreuz	51.296	48.606
Bauftrag	nicht offenes Verfahren	Erd- und Baumeisterarbeiten zur Instandsetzung der Hochbehälter Hundseck, Burg Güssing, Schöngrund, Olbendorf und Punitz	102.863	96.228
Bauftrag	nicht offenes Verfahren	Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in Heiligenkreuz im Lafnitztal und in Krottendorf	83.485	83.054
Bauftrag	nicht offenes Verfahren	Bohrarbeiten zur Herstellung der Ersatzbrunnen 13 und 14 inklusive Pumpversuch	149.443	111.676
Um- und Neubau Wasserwerk Heiligenkreuz				
Dienstleistungsauftrag	Direktvergabe	Planung, Ausschreibung und Örtliche Bauaufsicht	67.421	179.432
Bauftrag	nicht offenes Verfahren	Baumeisterarbeiten	684.746	701.381
Bauftrag	nicht offenes Verfahren	Haustechnik-Installationen	126.173	108.609
Bauftrag	nicht offenes Verfahren	Elektro-Installationen	76.859	111.550
Bauftrag	nicht offenes Verfahren	Zimmererarbeiten inklusive Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten	152.550	148.410
Bauftrag	Verhandlungsverfahren	Schlosserarbeiten	75.516	67.075

Quelle: Verband

(4) Der Verband bediente sich bei großen Vorhaben – wie dem Um- und Neubau des Wasserwerks Heiligenkreuz – externer Ziviltechnikerbüros, die die Projektierungen, die Ausschreibungen und die Örtliche Bauaufsicht im Zusammenwirken mit einem Techniker des Verbands abwickelten. Kleinere Projekte schrieb der Verband selbst aus, wie die Sanierung von Hochbehältern.

Die beauftragten Ziviltechnikerbüros bzw. der Mitarbeiter des Verbands erstellten die Ausschreibungsunterlagen und ermittelten die geschätzten Auftragswerte. EU-weite Ausschreibungen führte der Verband im überprüften Zeitraum nicht durch, weil die geschätzten Auftragswerte unter den gesetzlich festgelegten Schwellenwerten lagen.

(5) Die Ausschreibungen erfolgten ohne vorherige Bekanntmachung⁷². Bauaufträge vergab der Verband bei Auftragswerten über 100.000 EUR im nicht offenen Verfahren, darunter direkt. Bei einigen Gewerken des Um- und Neubaus des Wasserwerks Heiligenkreuz führte er Verhandlungsverfahren durch.

Der Verband lud neben großen Baufirmen auch kleinere Unternehmen aus dem Verbandsgebiet oder der Region ein, sich an Ausschreibungen von Bauaufträgen zu beteiligen, z.B. für einzelne Gewerke des Um- und Zubaus des Wasserwerks Heiligenkreuz.

Die Ziviltechnikerbüros bzw. der Mitarbeiter des Verbands prüften die eingelangten Angebote in technischer und preislicher Hinsicht, führten gegebenenfalls Nachverhandlungen durch und gaben jeweils einen gereihten Vergabevorschlag an den Verband ab. Für den Zuschlag war der günstigste Angebotspreis (Billigstbieter) maßgebend.

(6) Die Vergabe des Dienstleistungsauftrags für die Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht des Um- und Neubaus des Wasserwerks Heiligenkreuz basierte auf einer weitaus zu niedrigen Schätzung der Nettoherstellungskosten in Höhe von 500.000 EUR. Das – auf Grundlage der abgerechneten Nettoherstellungskosten⁷³ aller Gewerke (1,35 Mio. EUR) ermittelte – Honorar für den Planer betrug rd. 179.500 EUR netto. Die tatsächlichen Planungskosten lagen damit um rd. 80.000 EUR über der für die Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen ohne vorherige Bekanntmachung festgelegten Obergrenze von 100.000 EUR.

⁷² Bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Bei Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte geeignete Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

⁷³ Baukosten zur Bauwerksfertigstellung ohne Innenraumgestaltung und Ausstattung

(7) Die Vergabe von Erd- und Baumeisterarbeiten zur Instandsetzung von Brunnenvorschächten am Brunnenfeld Heiligenkreuz und an den Hochbehältern Hundseck, Burg Güssing, Schöngrund, Olbendorf und Punitz erfolgte laut Ausschreibung nach dem Bestbieterprinzip; Zuschlagskriterien waren nicht festgelegt. Tatsächlich kam – wie bei den anderen überprüften Vergaben – das Billigstbieterprinzip zur Anwendung.

(8) Die vom RH überprüften Lieferaufträge betrafen die Beschaffung von magnetisch-induktiven Durchflussmessgeräten und Ultraschall-Wasserzählern. Der Verband vergab diese Aufträge direkt ohne vorherige Bekanntmachung.

Laut Auskunft des Geschäftsführers informierte sich der Verband im Vorfeld der Beschaffung bei unterschiedlichen Anbietern über die am Markt verfügbaren Produkte und die ihnen zugrunde liegenden Messverfahren. Aufgrund der Anforderungen des Verbands – Messgenauigkeit, Funktionssicherheit, Messung in beide Durchflussrichtungen, unabhängige Stromversorgung der Zähler sowie Datenübertragung zur Zentrale des Verbands mit Kompatibilität zu den bestehenden Systemen – sei nur ein Hersteller in Betracht gekommen.⁷⁴ Die Geräte dieses Herstellers hätten sich auch bei anderen Verbänden bewährt. Belege dafür lagen dem RH nicht vor.

26.2 Der RH stellte fest, dass der Verband Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchführte und vorrangig Betriebe aus der Region bzw. mit Niederlassungen in der Region zur Angebotslegung einlud. Diese Vorgangsweise schränkte den Wettbewerb ein und barg das Risiko überhöhter Preise.

Zur Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Instandsetzung von Brunnenvorschächten am Brunnenfeld Heiligenkreuz und von Hochbehältern merkte der RH kritisch an, dass damit gegen vergaberechtliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Der RH befürwortete grundsätzlich die Anwendung des Bestbieterprinzips, weil auf diese Weise neben dem Preis auch ökologische, sozialpolitische oder innovative Aspekte Berücksichtigung finden können. Bei der Auswahl der Zuschlagskriterien wäre darauf zu achten, dass diese konkret und messbar sind, um eine Anfechtung des Zuschlags durch unterlegene Bieter zu vermeiden.⁷⁵

⁷⁴ Ultraschall-Durchflussmessgeräte messen über Sensoren die Durchflussgeschwindigkeit und ermitteln die Durchflussmenge über die Kontinuitätsgleichung.

⁷⁵ § 193 BVergG 2018

Der RH empfahl dem Verband, beabsichtigte Vergaben grundsätzlich vorher bekannt zu machen, um einen möglichst hohen Wettbewerb zu erreichen.

Weiters empfahl er dem Verband, bei Auftragsvergaben grundsätzlich das Bestbieterprinzip anzuwenden und dabei nach Möglichkeit auch qualitative, ökologische, sozialpolitische oder innovative Aspekte zu berücksichtigen.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Vergabe des Dienstleistungsauftrags für die Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht des Um- und Neubaus des Wasserwerks Heiligenkreuz im Wege einer Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung bei einer realistischen Kostenschätzung der Nettoherstellungskosten wegen der Überschreitung der Wertgrenze nicht zulässig gewesen wäre.

Er empfahl dem Verband, bei der Vergabe von Planungsleistungen die als Grundlage für die Honorarermittlung dienenden Herstellungskosten möglichst genau abzuschätzen.

Zur Beschaffung von Wasserzählern merkte der RH an, dass die Direktvergaben zulässig waren, weil die Auftragswerte unter der Wertgrenze für Direktvergaben (100.000 EUR netto) lagen. Er wies aber darauf hin, dass mit der Beschaffung auch eine Systementscheidung verbunden war, die bei künftigen Vergaben zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen konnte.

Der RH empfahl dem Verband, die Entwicklung des Messgeräteangebots zu beobachten und mögliche Alternativen zu suchen, um systembedingte Abhängigkeiten von einem Lieferanten zu vermeiden.

Generell hielt der RH fest:

- Die einzelnen Verfahrensschritte der Ausschreibungen (Auftragswertermittlung, Zusammenfassung der eingeladenen Bieter, Dokumentation der Angebote, Angebotsprüfung mit Erstellung von Preisspiegeln und Reihung der Bieter, Erstellung von Vergabevorschlägen, Auftragsschreiben) waren prinzipiell gut dokumentiert; die Ermittlung des billigsten Angebots war nachvollziehbar.
- Eine Bevorzugung von Unternehmen bei Bauvergaben war in den überprüften Fällen nicht feststellbar.
- Der Verband nutzte die Möglichkeit als Sektorenauftraggeber, um bei Vergaben im Verhandlungsverfahren preisliche Nachlässe zu erzielen. Die Nachlässe beschränkten sich aber meist auf die Gewährung von Skonti oder prozentuellen Preisnachlässen im niedrigen einstelligen Prozentbereich.

- Bei den vom RH überprüften größeren Bauaufträgen (Baumeisterarbeiten für den Um- und Zubau des Wasserwerks Heiligenkreuz, Sanierung von Brunnenanlagen) gaben jeweils mindestens drei Unternehmen gültige Angebote ab, und es kamen jeweils unterschiedliche Bauunternehmen zum Zug.
- Die in Auftragsschreiben vereinbarten Auftragswerte wurden weitgehend eingehalten, höhere Abrechnungssummen waren durch Zusatzaufträge begründet, z.B. Elektroinstallationen beim Um- und Zubau des Wasserwerks Heiligenkreuz.

26.3 In seiner Stellungnahme führte der Verband aus, dass er Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung dann gewählt habe, wenn der Auftragswert in keinem Verhältnis zum Aufwand der Veröffentlichung, der Bieterfindung und der Eignungsprüfung durch beizuziehende Fachleute gestanden sei. Auf einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit im Vergabeverfahren sei geachtet worden. Wenn künftig der Aufwand einer vorherigen Bekanntmachung von Vergabeverfahren vertretbar sei und die Gremien es anordnen, werde der Verband beabsichtigte Vergaben öffentlich bekannt machen.

Die meisten der vom Verband selbst durchgeführten Vergabeverfahren hätten die Wartung und Instandhaltung betroffen, insbesondere nach Gebrechen. Diesen Vergaben seien Recherchen der Bediensteten ohne gebietsmäßige oder andere Beschränkungen vorausgegangen, auch auf die Zulassung kleinerer und mittlerer Unternehmen sei geachtet worden. Eine Berücksichtigung sozialpolitischer Aspekte sei bei der Produktauswahl kaum möglich. Dies wäre bei einem zweistufigen Verfahren in Form einer Präqualifikation denkbar, was aber mit einem erheblichen Aufwand verbunden sei. Hier müsse der Verband auf den betriebswirtschaftlichen Aspekt achten.

Der Verband kenne aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit die marktüblichen Preise der meisten Bauleistungen im Siedlungswasserbau und könne deshalb die Auftragswerte für Planungs- und Bauaufsichtsleistungen gut schätzen. Bei nicht alltäglichen Leistungen, wie dem Um- und Zubau des Wasserwerks Heiligenkreuz, sei der Verband auf die Schätzungen beigezogener Fachleute angewiesen. Das hier beigezogene Technische Büro habe die Baukosten zu niedrig geschätzt. Der beauftragte Planer habe dies dem Verband erst nach Beginn der Planungsarbeiten mitgeteilt.

Anbieter von Ultraschall- und magnetisch-induktiven Durchflussmessgeräten für die vom Verband benötigten Leitungsquerschnitte gebe es in Österreich nur wenige. Ein Wechsel zwischen den Anbietern sei möglich, wenn die Baulängen der Messgeräte nicht zu stark voneinander abwichen. Systembedingte Abhängigkeiten von Herstellern seien bisher vermieden worden.

- 26.4 Der RH entgegnete dem Verband, dass der Aufwand für die öffentliche Bekanntmachung von Vergabeverfahren bei den überprüften Auftragsvergaben nach seiner Auffassung keinen unverhältnismäßig großen Mehraufwand dargestellt hätte.

Er betonte, dass mit der empfohlenen öffentlichen Bekanntmachung von Vergabeverfahren ein großer Bieterkreis angesprochen und ein angemessener Grad an Öffentlichkeit erreicht wird. Potenzielle Bieter, die sonst keine Kenntnis von beabsichtigten Auftragsvergaben hätten, erhalten dadurch die Möglichkeit, sich zu bewerben. Der RH merkte weiters an, dass die vergaberechtlichen Vorschriften dem Verband als Sektorenauftraggeber bei Auftragsvergaben ohnedies größere Freiheiten einräumen als öffentlichen Auftraggebern, wie Abwasserverbänden.

Das Bestbieterprinzip kann nach Ansicht des RH auch bei geringen Auftragswerten zur Anwendung kommen, ein zweistufiges Verfahren in Form einer Präqualifikation ist dazu nicht erforderlich.

Schlussempfehlungen

- 27 Zusammenfassend empfahl der RH dem Wasserverband Unteres Lafnitztal:
- (1) Es wäre eine neue Satzung zu erlassen, in der die Befugnisse der Organe des Verbands und die Abgrenzung ihres Wirkungsbereichs im Sinne des Satzungsentwurfs aus dem Jahr 2019 geregelt werden. (TZ 5)
 - (2) Bei Neuerlassung der Satzung wären die offenen Organisationsfragen zu regeln und wäre – für organisationsrechtliche Fragen – die (analoge) Anwendung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 vorzusehen. (TZ 4)
 - (3) In der neuen Satzung wäre der Verbandszweck zu erweitern, um für die Betreuung der Ortsnetze der Gemeinden eine rechtliche Basis zu schaffen. Dies könnte durch die Aufnahme der im Wasserrechtsgesetz 1959 als mögliche Verbandszwecke enthaltenen Formulierung „Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen“ in die Satzung erfolgen. (TZ 5)
 - (4) Es wäre umgehend eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Grundsätze, Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung, die Geheimhaltungspflichten, die Vorgehensweise bei dringlichen Geschäften, die Abgrenzung der Aufgaben der Geschäftsführung zum Vorstand und die Betriebsführung regelt. (TZ 6)
 - (5) Künftig wäre beim Abschluss von Dienstverträgen die Geltung eines Vertragsbedienstetenrechts, nämlich des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014, ausdrücklich zu vereinbaren. (TZ 7)
 - (6) Der Personalstand wäre zu überprüfen und, sofern der Verband keine zusätzlichen Aufgaben übernimmt, wäre eine Redimensionierung anzustreben. (TZ 8)
 - (7) Die Überstundenregelung für Vertragsbedienstete der Gemeinden des Landes Burgenland wäre anzuwenden. An Werktagen geleistete Überstunden wären demnach grundsätzlich durch Zeitausgleich abzugelten, außer betriebliche Notwendigkeiten stehen dem entgegen. Der Zeitraum für die Möglichkeit, Überstunden in Zeitausgleich zu konsumieren, wäre – nach dem Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014 – auf sechs Monate zu verlängern. (TZ 8)

- (8) Eine grundsätzliche Regelung für die Überstundenleistungen des Geschäftsführers wäre zu treffen, etwa im Rahmen eines pauschalen Geschäftsführergehalts, mit dem sämtliche zeitliche Mehrleistungen abgegolten werden. (TZ 8)
- (9) Der Verband sollte verbandsspezifische Compliance–Risiken identifizieren, Compliance–Ziele, –Maßnahmen und relevante Prozesse festlegen und einen Verhaltenskodex für die Bediensteten beschließen. (TZ 9)
- (10) Wie im Entwurf für eine Geschäftsordnung vorgesehen, wären auch Befangenheitsregelungen für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder der Organe vorzusehen. (TZ 9)
- (11) Darlehensaufnahmen zur Bedeckung ausstehender Forderungen aus Beitragsrückständen von Mitgliedsgemeinden wären künftig zu unterlassen. (TZ 13)
- (12) Bei der Höhe der Darlehensforderung gegenüber der Marktgemeinde Rudersdorf wäre nur der in den Ratenzahlungen enthaltene Tilgungsanteil zu berücksichtigen; die Darlehensforderung in der Vermögensrechnung wäre unter den langfristigen Forderungen auszuweisen. (TZ 13)
- (13) Der Verband sollte ausreichend Rücklagen – etwa in Höhe der durchschnittlichen Instandhaltungsaufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre – aufbauen. (TZ 14)
- (14) Aufwendungen und Erträge wären wirtschaftlich korrekt zuzuordnen und periodengerecht abzugrenzen. (TZ 15)
- (15) Die für den Verband maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015) wären vollinhaltlich anzuwenden. Der Rechnungsabschluss wäre künftig gemäß den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen. (TZ 15)
- (16) Abweichungen der vom Verband angewandten Nutzungsdauern gegenüber jenen der Anlage 7 zur Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wären schriftlich zu begründen. (TZ 15)
- (17) Im Sinne der richtigen Darstellung bestehender Verpflichtungen wären Rückstellungen zu dotieren. (TZ 15)

- (18) Die Einzelzeichnungsberechtigung auf den Bankkonten des Verbands wäre ehestmöglich auf eine kollektive Zeichnungsberechtigung umzustellen. (TZ 16)
- (19) Die Kostenaufteilung auf die Mitgliedsgemeinden wäre neu zu regeln. Die Interessentenbeiträge für die Verbandsanlagen und der Mitgliedsbeitrag sollten anhand eines nicht vom Wasserbezug abhängigen Schlüssels auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Kriterien könnten z.B. die Einwohnerzahl oder die Anzahl an Anschlüssen sein. (TZ 17)
- (20) Der Wasserpreis für die betrieblichen Vertragspartner wäre neu zu kalkulieren und ihnen ein kostendeckender Wasserpreis zu verrechnen. (TZ 18)
- (21) Im Rahmen der Strukturreform wäre schrittweise vorzugehen; mit jenen Mitgliedsgemeinden, die bereit sind, Wasserversorgungsaufgaben zu übertragen, sollten individuelle Vereinbarungen abgeschlossen und die vom Verband erbrachten Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden. (TZ 20)
- (22) Aus wirtschaftlichen Gründen wäre eine Einigung mit dem Wasserverband Unteres Raabtal über die Höhe des Wasserpreises anzustreben. (TZ 21)
- (23) Unter Einbindung der Mitgliedsgemeinden wären die Wasserverbraucherinnen und –verbraucher im Wege von Gemeindezeitungen und anderen Medien über die Begrenztheit der vorhandenen Wasserressourcen und über die Notwendigkeit einer sorgsamten Nutzung des bereitgestellten Trinkwassers zu informieren, um einem weiteren Anstieg der höchsten Tagesverbrauchswerte entgegenzuwirken. (TZ 23)
- (24) Von der Entwicklung der Schadensraten ausgehend wäre für das Wasserleitungsnetz eine vorbeugende, zustandsorientierte Instandhaltungs- und Erneuerungsstrategie zu entwickeln. (TZ 24)
- (25) Beabsichtigte Vergaben wären grundsätzlich vorher bekannt zu machen, um einen möglichst hohen Wettbewerb zu erreichen. (TZ 26)
- (26) Bei Auftragsvergaben wäre grundsätzlich das Bestbieterprinzip anzuwenden; dabei wären nach Möglichkeit auch qualitative, ökologische, sozialpolitische oder innovative Aspekte zu berücksichtigen. (TZ 26)

- (27) Bei der Vergabe von Planungsleistungen wären die als Grundlage für die Honorarermittlung dienenden Herstellungskosten möglichst genau abzuschätzen. (TZ 26)
- (28) Die Entwicklung des Messgeräteangebots wäre zu beobachten und mögliche Alternativen wären zu suchen, um systembedingte Abhängigkeiten von einem Lieferanten zu vermeiden. (TZ 26)



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im Dezember 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

